ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of
ZBW
Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Schröer, Evelyn; Holz, Michael

Research Report

Verwaltungsbedingter Zeitaufwand für die Umsetzung von Gründungsvorhaben: Ein internationaler Vergleich zwischen Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Österreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan und der Bundesrepublik Deutschland

IfM-Materialien, No. 144

Provided in Cooperation with:
Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn

Suggested Citation: Schröer, Evelyn; Holz, Michael (2000) : Verwaltungsbedingter Zeitaufwand für die Umsetzung von Gründungsvorhaben: Ein internationaler Vergleich zwischen Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Österreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan und der Bundesrepublik Deutschland, IfM-Materialien, No. 144, Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn, Bonn

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/52297

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Institut für Mittelstandsforschung Bonn

Verwaltungsbedingter Zeitaufwand für die Umsetzung von Gründungsvorhaben

Ein internationaler Vergleich zwischen Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Österreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan und der Bundesrepublik Deutschland

von

Evelyn Schröer
Michael Holz

IfM-Materialien Nr. 144

Bonn, im September 2000

IfM BONN
Materialien

INSTITUT FÜR MITTELSTANDSFORSCHUNG
Maximilianstraße 20 ● D-53 111 Bonn

Inhalt

Inhalt

Verzeichnis der Tabellen III
Verzeichnis der Übersichten III
Verzeichnis der Abbildungen IV

1. Einleitung 2

2. Grundlagen 2
   2.1 Empirische Befunde 2
   2.2 Empfehlungen der Europäischen Kommission 8
   2.3 Ermittlung des Zeitaufwands administrativer Belastungen von Unternehmensgründern 10

3. Der Zeitaufwand von Unternehmensgründungen in Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Österreich, den USA, Japan und Deutschland. Ein Ländervergleich 12
   3.1 Die Rahmenbedingungen für Existenzgründungen 12
      3.1.1 Grad der Umsetzung der Empfehlungen der Europäischen Kommission 13
      3.1.2 One-stop-shops 16
   3.2 Internationaler Vergleich des Zeitaufwands für Unternehmensgründungen nach ausgewählten Untersuchungsmerkmalen 20
      3.2.1 Untersuchungsdesign 20
      3.2.2 Baubedingte Verwaltungsverfahren 22
         3.2.2.1 Definition der Verfahrensdauer 22
         3.2.2.2 Durchschnittlicher Zeitbedarf für einzuholende Genehmigungen vor Baubeginn 23
         3.2.2.3 Best-Practice-Beispiele für Verfahrensbeschleunigungen von Baugenehmigungen 28
      3.2.3 Allgemeine Verwaltungsverfahren in der Vor- und in der Nachgründungsphase 29
         3.2.3.1 Annahmen und Berechnungsweise 29
         3.2.3.2 Durchschnittlicher Zeitbedarf für Unternehmensgründungen nach ausgewählten Untersuchungsmerkmalen 31

3.3.3.2.1 Gründung eines Unternehmens ohne Beschäftigten 31
3.2.3.2.2 Gründung eines Unternehmens mit Beschäftigten 33
3.2.3.2.3 Gründung einer Immobilienmakleragentur mit Beschäftigten 34
3.3.3.2.4 Gründung eines Lebensmittelgeschäftes mit Beschäftigten 35
3.3.3.2.5 Gründung eines Malerbetriebes mit Beschäftigten 37
3.2.3.3 Zusammenfassende Darstellung der untersuchten Gründungstypen 39
3.2.3.4 Ranking der untersuchten Länder auf der Grundlage des ermittelten Zeitaufwands für die administrativen Verfahren 40
3.2.3.5 Ranking der untersuchten Länder auf der Grundlage der Anzahl der Verwaltungsverfahren 41

4. Zusammenfassende Würdigung der Untersuchungsergebnisse 43

5. Anhang 47

6. Literaturverzeichnis 57

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Rechtsformen der Neugründungen 6

Tabelle 2: Umsetzungsgrad der Empfehlungen der Europäischen Kommission 15

Tabelle 3: Ansiedlung der One-stop-shops 16

Tabelle 4: Kompetenzen und/oder Funktionen von One-stop-shops in den untersuchten Ländern 17

Tabelle 5: Zeitbedarf und Anzahl der Verwaltungsverfahren differenziert nach Gründungstypen in den untersuchten Ländern 39

Tabelle 6: Ranking der untersuchten Länder hinsichtlich des Zeitbedarfs für die Gründungstypen I - V 41

Tabelle 7: Ranking der untersuchten Länder hinsichtlich der Anzahl der Verwaltungsverfahren für die Gründungstypen I - V 42

Verzeichnis der Übersichten

Übersicht 1: Mögliche Erklärungsgründe für die Abweichung des Logotech-Befundes von bisherigen Ergebnissen 3

Übersicht 2: Zeitaufwand für Unternehmensgründungen in Deutschland gemäß Logotech-Studie 5

Übersicht 3: Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Verbesserung und Vereinfachung des Umfelds von Unternehmensgründungen 9

Übersicht 4: Untersuchungsmerkmale 11

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Zusammenhang zwischen der Anzahl der Verfahren und der Zeitverzögerung von Gewerbeanmeldungen gemäß Logotech-Studie 3

Abbildung 2: Internationales Ranking des Umfelds von Unternehmensgründungen 8

Abbildung 3: Struktur der Untersuchung des Zeitbedarfs von Gründungsvorhaben 21

Abbildung 4: Ermittlung der Dauer von Genehmigungsverfahren 22

Abbildung 5: Zeitbedarf für einzuholende Genehmigungen vor Baubeginn 24

Abbildung 6: Zeitbedarf für die Gründung eines Unternehmens ohne Beschäftigten 32

Abbildung 7: Zeitbedarf für die Gründung eines Unternehmens mit Beschäftigten 33

Abbildung 8: Zeitbedarf für die Gründung einer Immobilienmakleragentur mit Beschäftigten 34

Abbildung 9: Zeitbedarf für die Gründung eines Lebensmittelgeschäfts mit Beschäftigten 36

Abbildung 10: Zeitbedarf für die Gründung eines Malerbetriebes mit Beschäftigten 38

1. Einleitung

Das Umfeld von Existenzgründungen - und hier insbesondere die Erfüllung administrativer Vorschriften und formaler Anforderungen - war inzwischen Gegenstand mehrerer national wie international durchgeführter Untersuchungen. In einem internationalen Vergleich der formalen Anforderungen und administrativen Verfahren zur Gründung von kleinen und mittleren Unternehmen kommt eine Studie von 1997 zu dem Ergebnis, dass Unternehmensgründer in Deutschland eine zeitliche Verzögerung des Gründungsprozesses von bis zu 24 Wochen hinnehmen müssen und - mit Ausnahme der spanischen Unternehmensgründer - im Hinblick auf den administrativen Aufwand im internationalen Vergleich am schlechtesten gestellt sind. Bei diesem von Logotech im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführten internationalen Vergleich wird der Zeitaufwand für Unternehmensgründer in einen funktionalen Zusammenhang zur gesamten Anzahl der notwendigen Verfahren zur Gründung eines Unternehmens gestellt (LOGOTECH 1997, S. 49).

Die Herstellung dieses funktionalen Zusammenhangs ist insofern kritisch zu beurteilen, als die Anzahl der zu durchlaufenden Verfahren nicht notwendigerweise zu einem größeren Zeitaufwand führen muss, weil es ganz entscheidend darauf ankommt, ob ein Existenzgründer alle Behördengänge selbst erledigen muss oder ob es eine Informationsübermittlung zwischen den Behörden gibt und falls ja, wie diese organisiert ist. Da der in der Logotech-Studie für Deutschland ermittelte Zeitaufwand, der für Unternehmensgründungen benötigt wird, überrascht, werden im Grundlagenteil der vorliegenden Untersuchung das methodische Vorgehen sowie die genutzten Informationsquellen der Logotech-Studie zunächst näher analysiert. Es wird untersucht, inwieweit die Logotech-Befunde tatsächlich der Praxis entsprechen. Hierzu wird auch der vom World Economic Forum 1999 durchgeführte internationale Vergleich des Umfelds von Unternehmensgründungen herangezogen.

Des weiteren werden die Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Verbesserung des Umfelds von Unternehmensgründungen vorgestellt und im empirischen Teil der Analyse wird untersucht, inwieweit diese in den analysierten Ländern inzwischen umgesetzt worden sind.

Im Zentrum der Untersuchung steht ein vom Institut für Mittelstandsforschung Bonn - in Kooperation mit seinen Partnern des Europäischen Beobachtungsnetzes für KMU (ENSR) - durchgeführter internationaler Vergleich. Der Zeitbedarf für Unternehmensgründungen in Großbritannien, Österreich, den Nieder-

landen, Frankreich, den USA und Deutschland wird also empirisch und vor Ort ermittelt. Auf der Grundlage konkret vorgegebener Untersuchungsmerkmale wird so der Zeitbedarf für Existenzgründungen in den jeweiligen Ländern bestimmt. Japan musste aus dem Kreis der untersuchten Länder herausgenommen werden, weil die von dem Partnerinstitut in Japan übermittelten Daten zur Struktur und Dauer von Verwaltungsverfahren in etwa mit den Gegebenheiten in Deutschland übereinstimmen und keinen weiteren Erkenntniswert liefern.

Die untersuchungsleitenden Variablen der vorliegenden Studie folgen der Überlegung, dass administrative Anforderungen vom jeweiligen Gründungsvorhaben abhängen. Zwar sehen sich Existenzgründer im Gründungsprozess erfahrungsgemäß auch einer Reihe von gleichartigen administrativen Anforderungen gegenüber, zusätzlich ist die Umsetzung von Gründungsprojekten jedoch u.a. von der wirtschaftlichen Dimension, der beabsichtigten Struktur der Gründung sowie dem jeweiligen nationalen oder lokalen Umfeld abhängig.

So resümiert die Europäische Kommission in ihrem Schlussbericht über die Hindernisse für die Gründung von Kleinstunternehmen in der Europäischen Union, dass der administrative Aufwand auch davon abhängt, "ob man ein Gründungsvorhaben für einen Handwerksbetrieb vorbereitet, für eine kaufmännische oder eine gewerbliche Tätigkeit mit hohem Technologieaufwand, ein Unternehmen für unternehmensbezogene oder persönliche Dienstleistungen" (EUROPÄISCHE KOMMISSION 1999b, S. 11).

2. Grundlagen

2.1 Empirische Befunde

In einem von Logotech im Jahre 1997 durchgeführten, standardisierten internationalen Vergleich des Zeitaufwands für Unternehmensgründungen lagen die für Deutschland ermittelten Werte bei 24 Wochen und damit - mit Ausnahme Spaniens - deutlich höher als in den übrigen untersuchten Ländern. Wie Abbildung 1 zu entnehmen ist, sind Gründer in Dänemark und Großbritannien - laut Logotech - von der geringsten Zeitverzögerung betroffen. Auch in den USA und Luxemburg können Unternehmensgründungen Logotech zufolge überdurchschnittlich schnell realisiert werden.

Abbildung 1: Zusammenhang zwischen der Anzahl der Verfahren und der Zeitverzögerung von Gewerbeanmeldungen gemäß Logotech-Studie

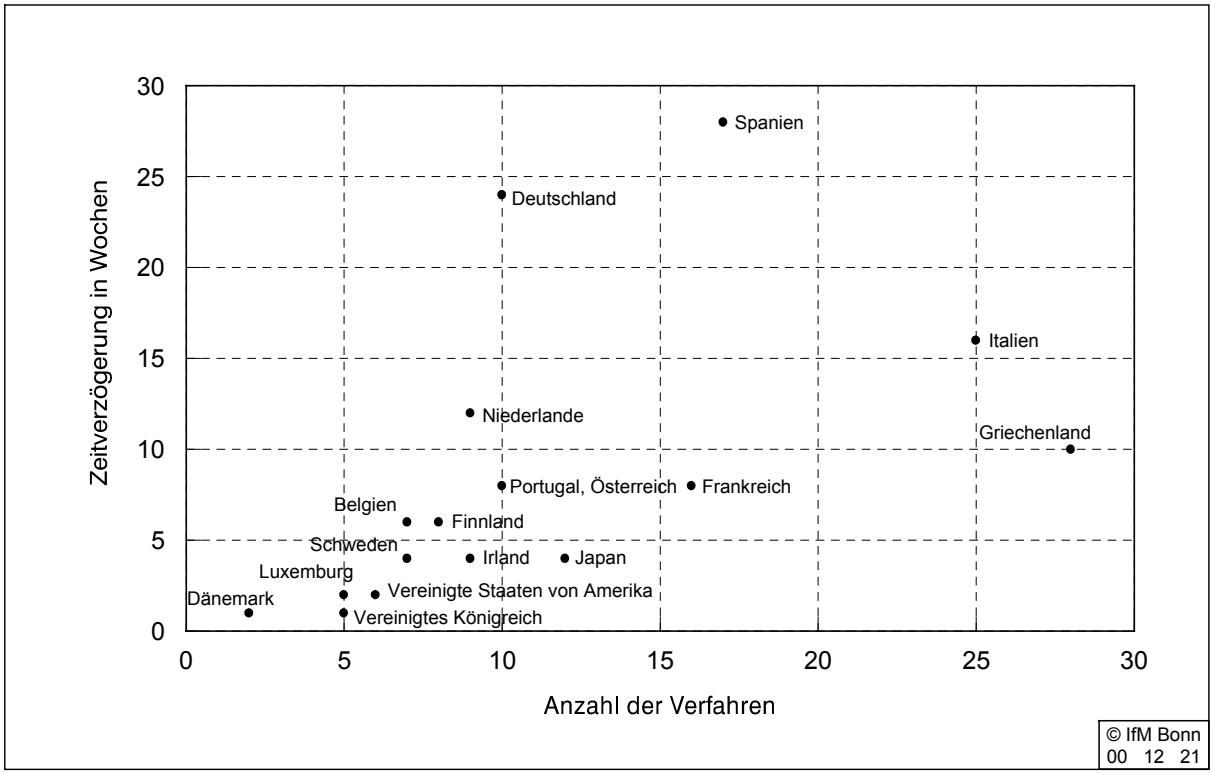

Quelle: LOGOTECH 1997, S. 49

Abbildung 1 verdeutlicht zudem den in der Logotech-Studie hergestellten funktionalen Zusammenhang zwischen dem Zeitaufwand für Existenzgründungen und der Anzahl der für Unternehmensgründungen erforderlichen Verwaltungsverfahren.

Im Folgenden sind die Faktoren zusammengestellt, die die erhebliche Abweichung des Befundes für Deutschland von den sonstigen empirischen Belegen erklären können.

Übersicht 1: Mögliche Erklärungsgründe für die Abweichung des Logotech-Befundes von bisherigen Ergebnissen

- Eine Gewichtung der Anteile der Rechtsformen an den Gründungen ist unterblieben.
- Angaben über Berechnungsmethoden des Zeitaufwands für die unterschiedlichen administrativen Prozesse fehlen.
- Formalitäten, die nach der Registrierung zu erfüllen sind, wurden als Belastung betrachtet, obwohl sie nicht zwingend zu einem zusätzlichen Zeitaufwand führen.
- Die Definition des Begriffs "Erlaubnis" ist nicht eindeutig.

© IfM Bonn

Die Logotech-Studie basiert auf der "Information Desk for Enterprise Mobility" (IDEM) CD ROM, herausgegeben von Industrie- und Handelskammern in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Italien und Spanien. Diese CD ROM liefert Informationen über Rechtsformen und administrative Anforderungen in den verschiedenen Ländern. Die CD ROM kategorisiert die formalen Anforderungen an die Rechtsformwahl in den verschiedenen Ländern mit dem Ziel, Vergleichbarkeit herzustellen. Diese Kategorisierung wurde auch für die Analyse der zusätzlich von Logotech untersuchten Länder als Referenzsystem übernommen (LOGOTECH 1997, S. 18). Ergänzend zu der CD ROM wurden nationale Experten anhand einer standardisierten Tabelle zum Zeitaufwand für Unternehmensgründungen in den jeweiligen Ländern befragt, und zwar nach dem Extremwertprinzip, d.h. es wurde der Minimal- und Maximalaufwand erfasst.

Das Institut für Mittelstandsforschung Bonn hat Kontakt mit der GENES GmbH Venture Services, Frechen aufgenommen, die gemäß der Angaben in der Logotech-Studie als deutscher Partner fungierte (LOGOTECH 1997, S. 14). Das Gespräch mit dem Geschäftsführer der GENES GmbH Venture Services hat aber ergeben, dass GENES nicht an der Logotech-Studie mitgearbeitet hat. Das für Deutschland ermittelte Ergebnis ist also über weitere Recherchen beim angeblichen deutschen Experten im Logotech-Team nicht nachzuvollziehen.

Das Institut für Mittelstandsforschung Bonn analysierte daraufhin den Inhalt der IDEM CD ROM näher und es stellte sich heraus, dass diese als Leitfaden für Unternehmensgründer im Ausland konzipiert worden ist. Sie will Unternehmer aus dem Ausland mit den Niederlassungsbedingungen bzw. den administrativen Erfordernissen in den jeweiligen Gastländern vertraut machen. Die CD ROM enthält also Informationen über die verschiedenen Rechtsformen für Unternehmen, die Möglichkeit, Rechtsformen international zu vergleichen, sie liefert ferner Informationen über die Gründungsformalitäten und Erlaubnisvorbehalte für bestimmte Branchen sowie Gesetzestexte und steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Hinweise. Über den Zeitaufwand, der administrationsbedingt für Gründungsvorhaben zu bewältigen ist, sagt diese CD ROM trotz einer sehr differenzierten Darstellung der verschiedenen administrativen Anforderungen in Abhängigkeit von der anvisierten Rechtsform nichts.

Übersicht 2: Zeitaufwand für Unternehmensgründungen in Deutschland gemäß Logotech-Studie

Rechtsform	Zeitaufwand bis zur Gründung
Kleingewerbetreibender	1 Tag
Vollkaufmann	
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	
Aktiengesellschaft	
Offene Handelsgesellschaft	8 - 24 Wochen
Kommanditgesellschaft	
Kommanditgesellschaft auf Aktien	
Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung	
	© IfM Bonn

Quelle: LOGOTECH 1997, S. 32

Obwohl die Anforderungen an Unternehmensgründungen in Abhängigkeit von der Wahl einer bestimmten Rechtsform unterschiedlich sind und demzufolge auch der jeweilige Zeitaufwand variiert, wird in der Logotech-Studie nur zwischen Kleingewerbetreibenden und allen übrigen Rechtsformen unterschieden und damit auch für alle Rechtsformen jeweils der gleiche und der größtmögliche Zeitaufwand unterstellt. D.h. der Zeitbedarf für die Gründung einer AG wird z.B. mit dem Zeitbedarf für die Gründung einer OHG gleichgesetzt.

Da die administrativen Erfordernisse, die mit den spezifischen Rechtsformen verbunden sind, nicht einzeln berücksichtigt werden, liegt die Vermutung nahe, dass Logotech in seiner Ergebnisdarstellung für Deutschland die Zeitverzögerung über alle Rechtsformen und jeweils mit dem Maximalwert angesetzt hat, ausgenommen Kleingewerbetreibende. Diese Fixierung widerspricht der Rechtsformenstruktur von Existenzgründungen nicht nur in Deutschland sondern auch in den anderen untersuchten Ländern.

So haben im Jahr 1999 78,5 % aller Existenzgründer in Deutschland für die Gründung ihres Unternehmens die Rechtsform des Einzelunternehmens gewählt. Ähnlich hoch sind die Anteilswerte dieser Rechtsform nur noch in Österreich und den USA.[1] Vor allem in den Niederlanden und Großbritannien - mit

---

[1] In den Fällen, in denen im Rahmen der nationalen Statistiken die Gründungsstatistiken nicht nach Rechtsformen differenzieren, wurde der Anteil der Einzelunternehmen an den bestehenden Unternehmen angegeben. Dies gilt für die USA, die Niederlande und Japan.

leichten Einschränkungen auch Frankreich - ist der Trend zum Einzelunternehmen bei Gründern weniger ausgeprägt.

Tabelle 1: Rechtsformen der Neugründungen, Anteilswerte in %

	D (1999)	USA* (1996)	UK (1999)	A (1998)	NL* (1998)	F (1999)	JAP* (1996)
Einzelunternehmen	78,5	73,0	51,0	73,5	48,1	62,0	53,9
Sonstige Rechtsformen	21,5	27,0	49,0	26,5	51,9	38,0	46,1

© IfM Bonn

* Anteil der Einzelunternehmen an allen bestehenden Unternehmen

Quelle: STATISTISCHES BUNDESAMT 1999, S. 8; U.S. CENSUS BUREAU 2000, S.545; BARCLAYS BANK 2000, S. 2; WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH 2000, S. 9; CENTRAAL BUREAU VOOR DE STATISTIEK 1999; AGENCE POUR LA CREATION D'ENTREPRISES 2000, S. 2; STATISTICS BUREAU & STATISTICS CENTER. GOVERNMENT OF JAPAN 2000, S. 3

Stellt man für die Ermittlung des Zeitaufwands für Existenzgründungen auf den Rechtsformenaspekt ab, so sind - aufgrund des überdurchschnittlich hohen Anteils an Einzelunternehmen - Existenzgründungen in Deutschland mit einem geringen Zeitaufwand verbunden, soweit dieser in Beziehung zur Rechtsformwahl steht. In der Logotech-Studie wäre deshalb eine Gewichtung der Anteile der Gründungen nach Rechtsformen an allen Rechtsformen sinnvoll gewesen. Dieses ist unseres Wissens nicht geschehen.

Zudem lässt die Logotech-Studie offen, wie der letztlich ausgewiesene Zeitaufwand für die einzelnen Abschnitte der Gründungsphase berechnet wurde. Es ist zu vermuten, dass der Zeitaufwand einzelner Abschnitte addiert wurde, ohne zu berücksichtigen, dass Verfahren auch parallel und nicht notwendigerweise nacheinander geschaltet sind, der Zeitbedarf somit nur einmal auftritt und verschiedene administrative Aspekte einer Gründung abdeckt.

So definiert Logotech die Anzahl der für eine Gründung zu durchlaufenden Verfahren als Summe aller erforderlichen Maßnahmen, die zu treffen sind, um eine Geschäftstätigkeit aufnehmen zu können. Hierzu werden auch Formalitäten hinzugerechnet, die nach der Registrierung erforderlich sind, aber mehr oder weniger automatisch ablaufen (LOGOTECH 1997, S. 36). So werden für Deutschland die Weiterleitung der Gewerbeanmeldung vom Gewerbeamt an das Finanzamt, die zuständige Kammer und die Berufsgenossenschaft getrennt erfasst und als Zeitelement bewertet, obwohl der Gründer hier gar nicht

involviert ist, sich der Zeitpunkt der Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit durch diese Formalitäten also nicht verzögert.

Irreführend ist des weiteren auch die Verwendung des Begriffs "Erlaubnis" in der Logotech-Studie, weil dieser Terminus in Deutschland klar definiert ist. Während in Deutschland grundsätzlich Gewerbefreiheit besteht und nur für wenige Gewerbe eine Erlaubnispflicht existiert, wird in der Logotech-Studie von einer Erlaubnispflicht für alle Unternehmensgründungen ausgegangen, die - laut Logotech - zu einem zusätzlichen Zeitaufwand für Unternehmensgründungen in Deutschland führen soll.

Ebenfalls bezieht Logotech die Handelsregistereintragung in die Ermittlung des erforderlichen Zeitaufwands im Gründungsprozess ein. Im ersten Halbjahr 1999 gab es in Deutschland 322.609 Unternehmensneuerrichtungen (STATISTISCHES BUNDESAMT 1999, S. 14). Nach Berechnungen von Creditreform betrug für den gleichen Zeitraum die Zahl der Handelsregistereintragungen 48.100 (CREDITREFORM 2000, S. 33 f.). Obwohl nur eine Minderheit der Gründungen direkt in das Handelsregister eingetragen wird, würde sich der Anteil der Existenzgründungen mit Handelsregistereintragung an allen Existenzgründungen, unterstellt jede Eintragung wäre gleichzeitig eine Neuerrichtung, in Deutschland für das erste Halbjahr 1999 lediglich auf 14,9 % belaufen. Auch hier hätte in der Logotech-Studie eine Gewichtung nach Maßgabe der tatsächlichen Quantitäten vorgenommen werden müssen.

Trotz der aufgezeigten (definitorischen) Defizite in der Logotech-Studie weicht das Ranking der Länder in der Logotech-Studie erstaunlicherweise nicht grundlegend von dem vom World Economic Forum 1999 durchgeführten internationalen Vergleich zum Umfeld von Unternehmensgründungen ab. In diesem jüngsten internationalen Vergleich wurde allerdings das allgemeine Umfeld von Existenzgründungen verglichen, der Zeitaufwand für Unternehmensgründungen hingegen nicht untersucht. Auffällig ist jedoch die Position Deutschlands, die sich auch in diesem internationalen Vergleich als ungünstig darstellt.

Diesem internationalen Vergleich zufolge liegen die USA auf einer siebenteiligen Skala, was ein gründerfreundliches Umfeld betrifft, mit 6,06 Punkten an erster Stelle; Deutschland und Frankreich liegen gemäß dieser Untersuchung im hinteren Feld und Österreich belegt sogar den letzten Platz (vgl. Abbildung 2). Spanien, welches in der Logotech-Studie den letzten Rang belegt hat, liegt in der Untersuchung des World Economic Forum nur auf dem viert letzten

Rang. Dänemark, welches in der Logotech-Studie am günstigsten - auch noch vor den USA - positioniert ist, liegt allerdings dem World Economic Forum zufolge weit hinten.

Abbildung 2: Internationales Ranking des Umfelds von Unternehmensgründungen

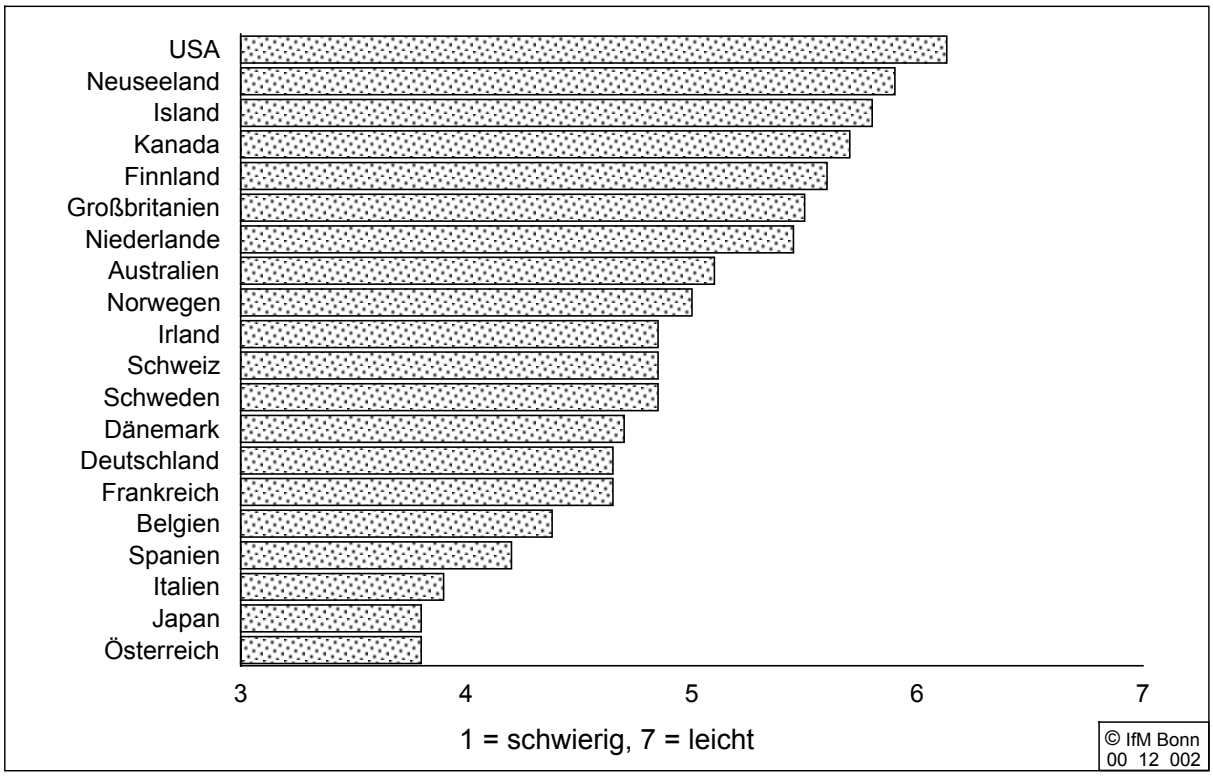

Quelle: WORLD ECONOMIC FORUM 1999

Als Fazit aus den beiden zitierten Studien bleibt - unabhängig von ihrer unterschiedlichen Ausrichtung und Methodik - eine relativ schlechte Position Deutschlands im internationalen Vergleich übrig. Zunächst deutet dieser Befund auf Handlungsbedarf in Deutschland hin. Deshalb sind die Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Verbesserung des Umfelds von Unternehmensgründungen von besonderem Interesse.

2.2 Empfehlungen der Europäischen Kommission

Als Reaktion u.a. auf die zuvor kurz dargestellte Logotech-Studie hat die Europäische Kommission im Jahr 1997 Vorschläge zur Verbesserung und Vereinfachung des Umfelds von Unternehmensgründungen unterbreitet; die Bearbeitung von Gründungen durch die Behörden soll hiernach auf nationaler Ebene besser koordiniert, die Verwaltungsverfahren sollen vereinfacht werden

(vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION 1997). Die Empfehlungen der Europäischen Kommission sind in der folgenden Übersicht zusammengefasst.

Übersicht 3: Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Verbesserung und Vereinfachung des Umfelds von Unternehmensgründungen

- Einführung eines einheitlichen Registrierformulars für Gründer in den Mitgliedstaaten.
- Einrichtung zentraler Anlaufstellen zur Einreichung des Registrierformulars.
- Einrichtung eines Systems mit einheitlichen Identifikationsnummern für Unternehmen.
- Vermeidung doppelter oder überflüssiger Formulare und/oder Anlaufstellen.
- Erlaubnis für den Unternehmer, Informationsanfragen zurückzuweisen, wenn die angefragte Information bereits einer anderen Regierungsstelle vorliegt.
- Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den Behörden über die vorgelegten Informationen.
- Einführung eindeutiger Fristen für die Bearbeitung von Unternehmeranfragen, der Erteilung von Lizenzen sowie von Genehmigungen.
- Automatische Genehmigung eines Antrags, wenn die Frist von den Behörden überschritten wurde.

© IfM Bonn

Quelle: EUROPÄISCHE KOMMISSION 1997, S. 15

Seither haben mehrere Mitgliedstaaten den Empfehlungen der Europäischen Kommission folgend das Umfeld für Unternehmensgründungen entweder zum Teil verbessert oder zumindest die entscheidenden Schritte dazu eingeleitet. Zu diesen Mitgliedstaaten zählen Frankreich, Dänemark, Großbritannien, Finnland, Spanien, Belgien, Österreich und Portugal, die von der Europäischen Kommission in ihrem Bericht an den Rat und das Europäische Parlament ausdrücklich erwähnt werden (EUROPÄISCHE KOMMISSION 1999, S. 16 ff.).

Deutschland wird demgegenüber im Kreis der Länder, die Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet oder bereits durchgeführt haben, nicht genannt. Dies ist jedoch nicht als Versäumnis deutscherseits aufzufassen, denn die Europäische Kommission begründet die Tatsache, dass Deutschland keine Erwähnung findet damit, dass eine ganz entscheidende Verbesserungsmaßnahme - eine einzige Anlauf- bzw. Verbindungsstelle zwischen Unternehmen und Behörden - in Deutschland durch die Gewerbeämter Praxis ist (EUROPÄISCHE KOMMISSION 1997, S. 6).

Da davon auszugehen ist, dass die Umsetzung der Empfehlungen der Europäischen Kommission den administrationsbedingten Zeitaufwand von Existenzgründungen beeinflusst und somit die Positionierung der Länder im erwähnten Vollzugsbericht beeinflusst, wurde der gegenwärtige Stand der Anpassung an die Vorgaben der EU in den Untersuchungsländern miterfasst.

2.3 Ermittlung des Zeitaufwands administrativer Belastungen von Unternehmensgründern

Die beiden jüngsten nationalen empirischen Untersuchungen über administrative Belastungen von Unternehmensgründungen in Deutschland kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Während die Deutsche Ausgleichsbank zu der Einschätzung gelangt, dass die Mehrzahl der Existenzgründungen auf bürokratische Hindernisse stoßen und sich hierdurch zum Teil erhebliche Verzögerungen ergeben (vgl. DEUTSCHE AUSGLEICHSBANK 1999, S. 5), kommen Econ Consult und WSF Wirtschafts- und Sozialforschung zu dem Schluss, dass nur ein vergleichsweise geringer Teil der Unternehmensgründungen durch Genehmigungen behindert wird, die Gründungshemmnisse in der öffentlichen Diskussion somit insgesamt überschätzt werden (vgl. FRIEDRICH/KRANTZ/ SCHORN 2000, S. 5). Auch das Institut für Mittelstandsforschung Bonn hat, gemeinsam mit WSF Wirtschafts- und Sozialforschung in einer Untersuchung zu bürokratischen Belastungen im Existenzgründungsprozess ermittelt, dass die Bedeutung von administrativen Hemmnissen eher überschätzt wird (INSTITUT FÜR MITTELSTANDSFORSCHUNG/WIRTSCHAFTS- UND SOZIALFORSCHUNG 1997, S. 156 ff.).

Die internationalen Untersuchungen über bürokratische Belastungen von Existenzgründungen - Logotech und World Economic Forum - folgen, wie erwähnt, unterschiedlichen Ansätzen und wurden zu verschiedenen Zeitpunkten durchgeführt. Festzuhalten bleibt jedoch das Ergebnis, dass in beiden Untersuchungen Deutschland nur auf den hinteren Rängen zu finden ist.

Insgesamt kranken die älteren Untersuchungen zu administrativen Belastungen für Existenzgründungen an ihrer eher allgemein gehaltenen Hypothesenbildung und -überprüfung. Da konkrete administrative Prozeduren, die im Gründungsprozess durchlaufen werden müssen, nur in Ausnahmefällen nachgezeichnet wurden, kann der durch Einzelvorschriften verursachte Zeitaufwand für Gründer nicht konkretisiert werden.

Das Ausmaß bürokratischer Belastungen für Unternehmensgründungen in Deutschland wurde bislang als Summe, nicht aber belastungsursachenspezifisch ermittelt. Deshalb wurden für die vorliegende Untersuchung konkrete Merkmale definiert, anhand deren der Zeitaufwand gemessen wird.

Übersicht 4: Untersuchungsmerkmale

Gründungsgröße		**Wirtschaftsbereich**		
Einpersonen-unternehmen	Unternehmen mit Beschäftigten	Malerbetrieb	Immobilien-makler	Lebensmittel-gewerbe

© IfM Bonn

Der Auswahl der konkreten Merkmale ging eine Analyse des Gründungsgeschehens in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union voraus. So sind nach Angaben der Europäischen Kommission 75 % der Existenzgründer in der Europäischen Union Kleinstunternehmen, die - zumindest in der Anfangsphase - keine Mitarbeiter beschäftigten (EUROPÄISCHE KOMMISSION 1999b, S. 29). Erst im Zuge des Unternehmenswachstums werden Mitarbeiter eingestellt.

Dieser Sachverhalt macht es für die Auswahl der Untersuchungsmerkmale erforderlich, sowohl Existenzgründungen mit und ohne Beschäftigten zu betrachten. Bei der Auswahl der drei Gewerbe - Malerbetrieb, Immobilienmakler und Lebensmittelgewerbe - wurde die Annahme getroffen, dass bereits Mitarbeiter beschäftigt werden. Die Auswahl aller Gründungstypen basiert darauf, typische Existenzgründungen in den jeweiligen Ländern darzustellen und keine Gründungsvorhaben, die speziellen Vorschriften unterliegen.

Auf der Grundlage dieser Unterscheidungskriterien wird der Zeitaufwand zur Erfüllung administrativer Anforderungen im Gründungsprozess in Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Österreich, den USA und Deutschland ermittelt. Hierdurch wird ein erster Vergleich auf der Grundlage identischer Unterscheidungskriterien möglich. Von besonderem Interesse ist bei diesem Ländervergleich natürlich die Position, die Deutschland einnimmt. Da die Rahmenbedingungen für Existenzgründungen in den USA zwischen den Bundesstaaten zum Teil stark voneinander abweichen und deshalb einheitliche Aussagen über die gesamte USA nicht getroffen werden können, wurde der Bundesstaat Georgia als repräsentativ für die USA ausgewählt.[2]

---

2 Einerseits weichen die dortigen steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen nicht stark von den anderen Bundesstaaten der USA ab. Andererseits ist

Im Interesse der Messgenauigkeit wurde des weiteren der Gründungsakt in Phasen zerlegt. Die Untersuchung unterscheidet zwischen einer Vorgründungs- und einer Nachgründungsphase. Hierdurch können die für eine Geschäftsaufnahme zwingend zu erfüllenden formalen administrativen Anforderungen von solchen getrennt werden, die ein Unternehmensgründer auch noch nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu erfüllen hat.

Die Untersuchung wurde auf der Grundlage eines standardisierten Fragebogens durchgeführt, der von Experten in den jeweiligen untersuchten Ländern beantwortet wurde. Für Deutschland und die USA hat das Institut für Mittelstandsforschung Bonn die Daten vermittels telefonischer Interviews mit Experten aus den Verwaltungsinstitutionen erhoben. Zusätzlich wurden die Gründungsberatungsstellen der Kammern und die Gewerbemeldestellen der Stadt Bonn und der Stadt Düsseldorf sowie One-stop-shops im US-Bundesstaat Georgia kontaktiert, um detaillierte Angaben über den zeitlichen Ablauf von Gewerbeanmeldungen sowie den Weiterleitungsmodus zu erhalten.

3. Der Zeitaufwand von Unternehmensgründungen in Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Österreich, den USA, Japan und Deutschland. Ein Ländervergleich

3.1 Die Rahmenbedingungen für Existenzgründungen

In den vorstehenden Ausführungen wurden die Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Verbesserung des Umfelds von Unternehmensgründungen aus dem Jahre 1997 vorgestellt. Im folgenden Abschnitt wird der derzeitige Stand der Umsetzung der Empfehlungen der Europäischen Kommission dargestellt.

Besondere Erwartungen für die Verbesserung des Umfelds von Unternehmensgründungen hat die Kommission an die Einrichtung sogenannter One-stop-shops, also einer Anlaufstelle für Existenzgründer. Wie die Überprüfung

---

Georgia für sein gründerfreundliches Umfeld und auch für das günstige Umfeld für die bestehenden Unternehmen insgesamt bekannt (JENKINS 1999, S.2). Des weiteren sind die Regierungsbehörden des Bundesstaates Georgia bestrebt, die Verwaltungsverfahren insbesondere durch den verstärkten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien zu beschleunigen und zu vereinfachen. Im Hinblick auf den Technologieeinsatz im Bereich der öffentlichen Verwaltung zählt Georgia US-weit zu den führenden Bundesstaaten (GEORGIA SECRETARY OF STATE 2000).

ergibt, erfüllen One-stop-shops in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Funktionen. Je nach Definition werden hierunter entweder Anlaufstellen zur Verringerung des mit der Unternehmensgründung verbundenen Verwaltungsaufwands verstanden oder eine mit anderen Institutionen vernetzte Agentur mit Informations-, Beratungs- und Weitervermittlungsfunktionen.

Mit der unterschiedlichen realtypischen Ausgestaltung der One-stop-shops divergiert ihr Einfluss auf die Umsetzungsgeschwindigkeit von Existenzgründungen. One-stop-shops müssen nicht notwendigerweise zu einer Verringerung des Zeitaufwands für Existenzgründungen führen. Um die Wirkungen der One-stop-shops auf den Gründungsprozess einzuschätzen, werden im Anschluss an die Ermittlungen des Umsetzungsgrads der Empfehlungen der Europäischen Kommission die Funktionen und Aufgabenbereiche der One-stop-shops in den untersuchten Ländern dargestellt.

3.1.1 Grad der Umsetzung der Empfehlungen der Europäischen Kommission

Die Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Verbesserung des Umfelds von Unternehmensgründungen sind das Resultat einer eingehenden Analyse der Rahmenbedingungen von Existenzgründungen in den Europäischen Mitgliedstaaten. Tabelle 2 ist zu entnehmen, dass mit Ausnahme von Österreich inzwischen alle untersuchten Länder - in unterschiedlichem Maße - die Umsetzung der Empfehlungen der Europäischen Kommission in Angriff genommen bzw. vollzogen haben.

Auch in den USA und Japan werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, unabhängig vom Einwirken der Kommission natürlich. Speziell in Deutschland sind Maßnahmen getroffen worden, die nicht zwingend als Folge der Empfehlungen der Europäischen Kommission zu betrachten sind, da diese schon länger Bestandteil der nationalen Rahmenbedingungen für Existenzgründer sind. Inwieweit die Kommission ihre Meinungsbildung am Beispiel Deutschland ausgerichtet hat, lässt sich leider nicht ermitteln.

So werden beispielsweise die Gewerbeanmeldungen in Deutschland schon immer über die Gewerbeämter als einzige Anlaufstelle abgewickelt und von dort an alle weiteren Behörden weitergeleitet. Daher war es nicht nötig, dass in Deutschland diese oder u.U. auch andere Empfehlungen der Kommission umgesetzt werden mussten.

Zwei Typen von Empfehlungen der Europäischen Kommission lassen sich unterscheiden. Der eine betrifft Empfehlungen, die sich auf die Transaktionen Anmeldung und Registrierung beziehen. Hierzu gehören die Einführung eines einheitlichen Registrierformulars, die Einrichtung einer zentralen Stelle zu dessen Abgabe, die Vermeidung weiterer Formulare sowie die Einführung einer einheitlichen Identifikationsnummer für die Unternehmen.

Die zweite Kategorie von Empfehlungen der Europäischen Kommission hat verfahrenstechnischen Charakter und betrifft Vorschläge, die sich zum einen auf den Informationsaustausch zwischen den Behörden beziehen und zum anderen auf die Dauer der Genehmigungsprozesse.

Die transaktionsbezogenen Empfehlungen der Europäischen Kommission sind - bis auf die Einführung einer einheitlichen Identifikationsnummer - in den Mitgliedstaaten umgesetzt worden; eine Ausnahme bildet Österreich, welches bislang keine der genannten Empfehlungen umgesetzt hat. Eine einheitliche Identifikationsnummer gibt es bisher nur in Frankreich. Während die USA bezogen auf die Empfehlungen des ersten Typs vergleichbare Regelungen - ausgenommen die Einführung eines einheitlichen Registrierformulars - getroffen hat, wurde in Japan nur ein einheitliches Registrierformular eingeführt.

Die zweite Kategorie von Empfehlungen wurde nur vereinzelt umgesetzt. Ein Auskunftsverweigerungsrecht für Existenzgründer bei doppelten Informationsanfragen verschiedener Behörden wurde in keinem der untersuchten Länder außer in Japan eingeführt. Während die Niederlande, Großbritannien und die USA den Informationsaustausch zwischen den Behörden durch die Nutzung neuer Kommunikationstechnologien und einer Vernetzung verbessert haben und Österreich entsprechendes plant, wurden in Großbritannien und den USA den Behörden Fristen für die Bearbeitung von Anträgen gesetzt; in den anderen Ländern sind die Bearbeitungszeiten nach wie vor in das Ermessen der Behörden gestellt. Folglich existieren auch keine Sanktionen für Verzögerungen in der Bearbeitung.

Der Vorschlag, dass Genehmigungen als erteilt gelten mögen, wenn die Behörden Fristen nicht einhalten, wurde bisher von keinem der Länder aufgenommen. Allerdings würde eine Übernahme natürlich voraussetzen, dass es überhaupt Fristen für Bearbeitungszeiten der Behörden gibt, was - wie erwähnt - nur in Großbritannien und den USA der Fall ist. Eine Gründungserleichterung qua Beschleunigung der Genehmigungsprozesse setzt also zweierlei voraus: Einmal müssen Fristen verbindlich festgeschrieben werden und

dann kann im zweiten Schritt die Genehmigung als erteilt gelten, wenn die Frist behördlicherseits überschritten wird.

Tabelle 2: Umsetzungsgrad der Empfehlungen der Europäischen Kommission

Maßnahmen	D	F	NL	GB	A	USA	J
Transaktionsspezifische Empfehlungen:							
Einheitliches Registrierformular für Gründer	X	X	X	X			X
Zentrale Stelle zur Einreichung des/ der Formulars (re)	X	X	X	X		X	
Vermeidung doppelter Formulare/ Anlaufstellen	X	X	geplant	X		X	
Einheitliche Identifikationsnummer		X				X	
Verfahrensbezogene Empfehlungen:							
Auskunftsverweigerungsrecht, wenn ein Gründer schon eine andere Behörde informiert hat							X
Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen Behörden über vorgelegte Informationen			X	X	geplant	X	
Eindeutige Fristen für die Bearbeitung von Anfragen und Genehmigungen			X*	X		X	
Genehmigungen gelten als erteilt, wenn Behörden Fristen nicht einhalten			X*				

© IfM Bonn

* Dies gilt derzeit für Baugenehmigungen

Die Niederlande bereitet eine automatische Genehmigungserteilung bei Fristverletzung vor und hat dies bereits für den Fall der Baugenehmigungen - für die Genehmigungsfristen bestehen - umgesetzt. Angesichts der teilweise sehr langen Zeiträume bis zur Erteilung von Erlaubnissen wurde in den Niederlanden ein Evaluationssystem entwickelt, welches die Behörden dazu anregen soll, Erlaubnisse schneller zu erteilen. Angeregt wurden auch Untersuchungen darüber, ob die Anzahl der erforderlichen Genehmigungen nicht zurückgeführt werden könne und zwar dadurch, dass sachgleiche oder ähnliche Fälle zu ei-

ner Genehmigung zusammengefasst werden. Des weiteren wird eine Umgestaltung der Verfahrensabläufe vorbereitet für die Fälle, in denen mehr als eine Behörde für die Erteilung einer bestimmten Erlaubnis zuständig ist.

Insgesamt ist das Bild mit Blick auf die verfahrensbezogenen Empfehlungen der Kommission noch heterogen. Deutschland ist hier in allen Einzelempfehlungen in Verzug. Nur Großbritannien und die USA haben hier Maßnahmen ergriffen. In den Niederlanden ist davon auszugehen, dass es in Kürze über regelrechte Kompetenzzentren verfügen wird, in denen alle erforderlichen administrativen Erfordernisse aus einer Hand abgewickelt werden, wie im Zusammenhang mit der Einrichtung von "One-stop-shops im folgenden Abschnitt deutlich wird.

3.1.2 One-stop-shops

Der Begriff One-stop-shop ist nicht klar definiert. Am deutschen Beispiel zeigen sich zudem die geringen Anforderungen, die an die One-stop-shops gestellt werden. So bezeichnet die Europäische Kommission beispielsweise die deutschen Gewerbeämter als One-stop-shop (EUROPÄISCHE KOMMISSION 1997, S. 6), obwohl diese Institution lediglich eine Weiterleitungsfunktion der Gewerbeanmeldungen an weitere Behörden übernimmt. Im folgenden werden deshalb die Funktionen genau untersucht, die die One-stop-shops in den jeweiligen Ländern erfüllen.

Bis auf die Niederlande, in der zur Zeit in der Stadtverwaltung in Groningen und in der Region Drenthe Modellversuche durchgeführt werden, verfügen alle anderen untersuchten Länder über One-stop-shops bzw. über zentrale Anlaufstellen für Unternehmensgründer, die - bis auf die Niederlande - entweder für ganze Regionen bzw. Bundesländer/Bundesstaaten zuständig sind oder in den jeweiligen Stadtverwaltungen eingerichtet worden sind.

Tabelle 3: Ansiedlung der One-stop-shops

Ansiedlung	D	F	NL*	GB	A	USA	J
Bundesland/Bundesstaat			X		X	X	
Stadtverwaltung	X	X	X	X			X

© IfM Bonn

* In den Niederlanden werden One-stop-shops derzeit im Modellversuch erprobt.

Bei der Mehrheit der untersuchten Länder sind die One-stop-shops in den jeweiligen Stadtverwaltungen angesiedelt. Eine Ausnahme bilden Österreich

und die USA, während in den Niederlanden zur Zeit beides erprobt wird. Der Vorteil der Ansiedlung von One-stop-shops in den Stadtverwaltungen liegt in ihrer Nähe, wodurch der zeitliche Konsultationsaufwand gering gehalten werden kann. In Großbritannien erlaubt dies darüber hinaus den Aufbau und das Führen eines Registers über die in den Gemeinden angesiedelten Unternehmen.

Es ist nicht klar, inwieweit die flächendeckende Ansiedlung von One-stop-shops gegenüber der Einrichtung eines einzigen je Bundesland/Bundesstaat überlegen ist. Auffällig ist jedoch, dass die Mehrzahl der untersuchten Länder die One-stop-shops in den Stadtverwaltungen angesiedelt haben, während die Niederlande derzeit noch erprobt, ob sie der Ansiedlung von One-stop-shops in den jeweiligen Stadtverwaltungen oder in einem One-stop-shop je Region den Vorzug gibt.

In den untersuchten Ländern verfolgen die One-stop-shops verschiedene Zielsetzungen. Deshalb lässt die Tatsache, dass es diese Einrichtungen in allen betrachteten Ländern gibt, noch keine Rückschlüsse auf deren Auswirkung auf Gründungsprozesse zu. In Tabelle 4 sind die Hauptfunktionen zusammengefasst, die One-stop-shops in den einzelnen Ländern erfüllen.

Tabelle 4: Kompetenzen und/oder Funktionen von One-stop-shops in den untersuchten Ländern

Kompetenzen/Funktionen	D	F	NL	GB	A	USA	J
Bereitstellung von Erstinformationen				X	X	X	X
Beratende/begleitende Funktion				X	X	X	X
Abwicklung des gesamten Gründungsprozesses aus einer Hand			X				
Weiterleitung aller Informationen an die Behörden	X	X					
Beschleunigung von Gründungsprozessen				X	X	X	X
Zusätzliche Angaben	X		X		X	X	

© IfM Bonn

Während den Gewerbeämtern in ihrer Funktion als One-stop-shops in Deutschland die Aufgabe der Weiterleitung von Gewerbeanmeldungen an weitere Behörden zukommt, übernehmen die One-stop-shops in Großbritan-

nien, Österreich, den USA und Japan eine informierende und beratende Funktion für Unternehmensgründer. Einzig in den Niederlanden wird nach unseren Informationen derzeit im Modellversuch die Möglichkeit der gesamten Abwicklung von Gründungsprozessen aus einer Hand durch One-stop-shops erprobt.

Aufgrund der unterschiedlichen Funktionen der One-stop-shops in den betrachteten Ländern sind die von ihnen ausgehenden Wirkungen beispielsweise auf die Vereinfachung oder gar die Beschleunigung von Gründungsprozessen unterschiedlich zu bewerten. In Deutschland und in Frankreich verringern One-stop-shops zwar den Zeitaufwand für Unternehmensgründer, indem sie von Behördengängen befreit werden; der zeitliche Aufwand des Gründungsprozesses selbst bleibt hingegen unberührt, da es keine behördeninterne Beschleunigung der erforderlichen administrativen Verfahren gibt.

Demgegenüber führen die One-stop-shops in Großbritannien, Österreich, den USA und Japan zu einer Beschleunigung des Gründungsprozesses. Die Beschleunigung des Gründungsprozesses in diesen Ländern führen die befragten Experten auf das in den One-stop-shops gebündelte Know-how zurück, weil dort alle erforderlichen Schritte und administrativen Erfordernisse bekannt sind und einem Existenzgründer - auch in seiner individuellen Situation - geholfen werden kann. In den Niederlanden liegen noch keine Erfahrungen über die von den One-stop-shops ausgehenden Wirkungen vor.

Zusätzliche Angaben wurden von den Experten für vier der untersuchten Länder gemacht, nämlich Deutschland, die Niederlande, Österreich und die USA. Zur Verfahrensbeschleunigung bei der Gründung neuer Unternehmen wurden auf Anregung der US-Regierung in 15 US-Bundesstaaten One-stop-shops eingerichtet, die Gründer umfassend beraten und informieren. Die One-stop-shops erteilen auch telefonische Auskünfte und sind darüber hinaus im Internet mit einer eigenen Homepage vertreten. Der in Georgia ansässige "Atlanta One-stop-capital-shop (http://www.oscs.org) wird auch von Existenzgründern aus benachbarten Bundesstaaten zu Auskunftszwecken kontaktiert. Der Bundesstaat Georgia hat zudem ein organisatorisch eigenständiges "First Stop Business Information Center" (http://www.sos.state.ga.us/firststop) etabliert. Diese Einrichtung informiert nicht nur über Fragen, die im Zusammenhang mit der Gründung von Personen- und Kapitalgesellschaften auftreten, sondern erteilt auch Auskünfte über administrative Erfordernisse und Verfahren.

Die Besonderheit der One-stop-shops in Österreich besteht in deren Vorbereitung des gesamten Gründungsprozesses durch diese Institution, der Erstellung eines Zeitplans und der Aushändigung aller benötigten Formulare im Rahmen ihrer informierenden und beratenden Funktion für Existenzgründer.

In den Niederlanden wird das zur Zeit bislang umfangreichste Konzept eines One-stop-shops in Modellversuchen erprobt. Im Rahmen des Public Counter 2000 Programms wurde der sogenannte "Business Counter" eingerichtet, der bis zum Jahr 2002 landesweit eingeführt werden soll. Die Besonderheit liegt hier in der engen Vernetzung von informierenden und beratenden Dienstleistungen für Existenzgründer und der öffentlichen Verwaltung. Organisatorisch wird hier zwischen "front office" und "back office" unterschieden, womit zum Ausdruck gebracht wird, dass sich der One-stop-shop als alleiniger Adressat für die Existenzgründer präsentiert, während er selbst jedoch enge Verbindungen zu den Behörden unterhält, die der Existenzgründer aber nicht selbst kontaktieren muss. Mit dieser engen Verknüpfung soll der Gründungsprozess in den Niederlanden aus einer Hand - eben dem One-stop-shop - abgewickelt werden.

Für Deutschland hat das Gespräch mit Experten der Gewerbemeldestellen der Stadt Bonn und der Stadt Düsseldorf negative Effekte im verfahrenstechnischen Bereich des One-stop-shop-Systems erkennen lassen, weil die Gewerbeämter in der Funktion der One-stop-shops in Deutschland sogar zu einer Verzögerung des Gründungsprozesses beitragen. Die Durchschriften der Gewerbeanmeldungen werden zwecks Einsparen von Portogebühren und mangels Online-Verbindungen mit den weiteren Behörden zunächst gesammelt und nur etwa einmal pro Monat gebündelt auf postalischem Wege verschickt. Bedingt durch die langen Liege- und Postlaufzeiten kann der Gründer auf diesem Wege u.U. einen Teil der rechtlich vorgegebenen (Melde-) Fristen der weiteren Behörden nicht einhalten, so dass er im ungünstigsten Fall einige der Behörden eigenständig kontaktieren muss, um die von diesen Behörden gesetzten Fristen einhalten zu können.

Die unterschiedlichen Funktionen der One-stop-shops in den untersuchten Ländern haben unterschiedliche Wirkungen dieser Einrichtungen auf den Gründungsprozess zur Folge. Es ist daher irreführend - allein aufgrund der Tatsache, dass es diese Einrichtung in einem Land gibt - auf ein gründerfreundliches Umfeld zu schließen. Genau hierin liegt die Schwierigkeit von internationalen Vergleichen, weil standardisierte Abfragen zur Vernachlässigung

von spezifischen Sachverhalten führen können, die in der Praxis aber ganz entscheidende Auswirkungen haben.

Der im folgenden Abschnitt dargestellte internationale Vergleich des Zeitaufwands von Existenzgründungen aufgrund exakt definierter Untersuchungsmerkmale erlaubt im Gegensatz zu den bisherigen allgemeinen Vergleichen eine präzise Messung des Zeitbedarfs für Existenzgründungen in den untersuchten Ländern, wenigstens im Hinblick auf die vorgegebenen Merkmale. Hiermit wird natürlich zugleich einschränkend in Kauf genommen, dass das daraus resultierende Ranking nur für die untersuchten Kriterien gilt und das Untersuchungsergebnis sich mit der Einführung weiterer zeitrelevanter Untersuchungskriterien verändern kann.

3.2 Internationaler Vergleich des Zeitaufwands für Unternehmensgründungen nach ausgewählten Untersuchungsmerkmalen

3.2.1 Untersuchungsdesign

Da im Zuge von Existenzgründungen in vielen Fällen Baugenehmigungen eingeholt werden müssen und dieses Erfordernis einen sehr großen Zeitbedarf nach sich ziehen kann, werden Baugenehmigungen als administratives Erfordernis in der vorliegenden Untersuchung gesondert behandelt. Im Allgemeinen sind Baugenehmigungen erforderlich, wenn der Unternehmensgründer zur Realisierung seines Gründungsvorhabens ein vollständig neues Gebäude errichten will oder wenn in einem bestehenden Gebäude mehr als nur geringfügige bauliche Veränderungen vorgenommen werden müssen.

Im Anschluss an die Definition der Verfahrensdauer für baubedingte Verwaltungsverfahren wird der Zeitbedarf für das Einholen von Baugenehmigungen berechnet, die für alle definierten Gründungstypen relevant sein können. Anschließend werden spezielle Baugenehmigungen erörtert, die in Österreich und in den Niederlanden für spezielle Gründungsvorhaben vor Baubeginn zusätzlich beantragt werden müssen. Die Untersuchung des Zeitbedarfs für die Einholung von Baugenehmigungen schließt mit der Präsentation einiger Best-Practice-Beispiele, die in einigen der untersuchten Länder Baugenehmigungsverfahren beschleunigen.

Im Zentrum der vorliegenden Untersuchung steht die Ermittlung des Zeitbedarfs für die Genehmigungs- und Meldeverfahren im Prozess von Existenzgründungen für fünf definierte Gründungstypen.

Abbildung 3: Struktur der Untersuchung des Zeitbedarfs von Gründungsvorhaben

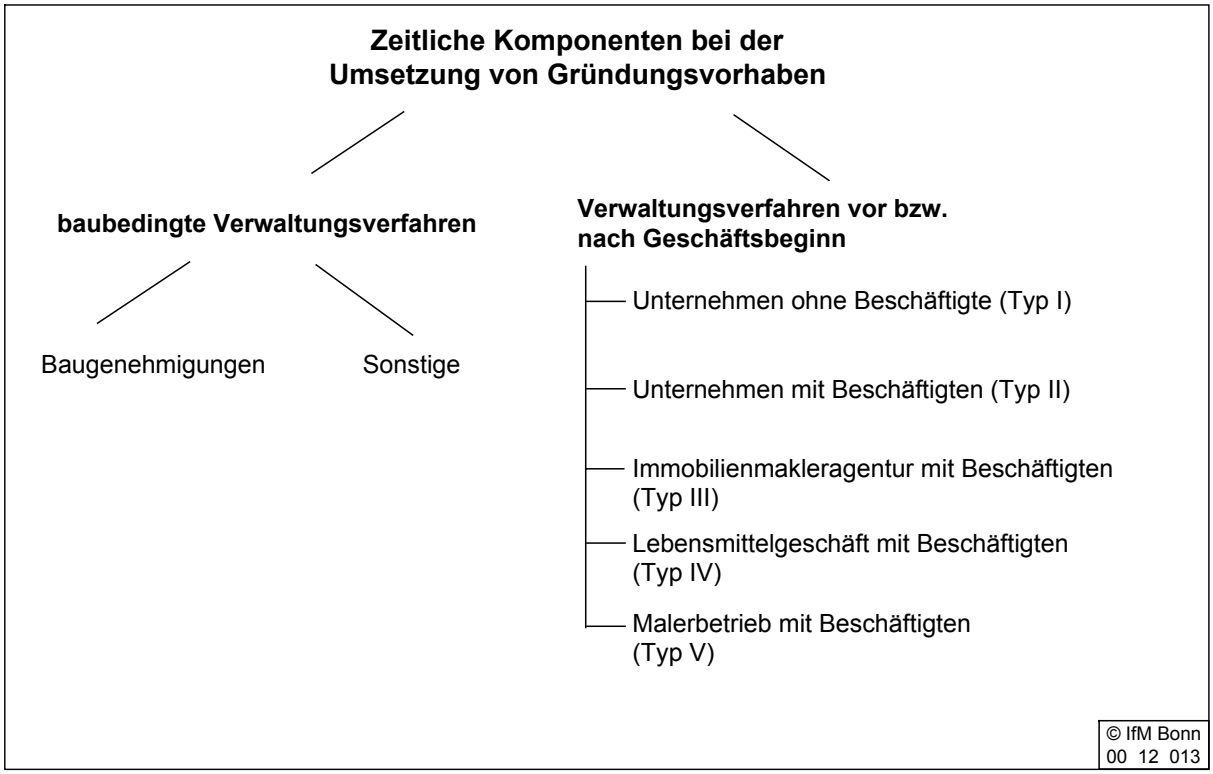

Bei der Untersuchung wird zwischen der Vorgründungs- und der Nachgründungsphase unterschieden.[3] Die Vorgründungs- und Nachgründungsphase sind definiert als der Zeitraum vor bzw. nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit und werden durch die Wahl des 1. Septembers als Datum für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit voneinander unterschieden. Die Unterscheidung der Vorgründungs- und Nachgründungsphase ist erforderlich, um zwingende administrative Erfordernisse zur Aufnahme der eigentlichen Geschäftstätigkeit von solchen Erfordernissen unterscheiden zu können, die auch noch nach Geschäftsbeginn erfüllt werden können bzw. zu erfüllen sind.

Im Anschluss an die Ermittlung des Zeitaufwands für jeden Gründungstyp in den einzelnen Ländern, werden die Teilergebnisse zu einem Gesamtergebnis verdichtet und ein Ranking der untersuchten Länder auf der Grundlage der fünf Gründungstypen erstellt.

---

3 Bei der Unterscheidung zwischen Vorgründungs- und Nachgründungsphase wird unterstellt, dass eventuell zu beantragende Baugenehmigungen bereits eingeholt wurden, so dass dieses spezifische administrative Erfordernis im Folgenden nicht weiter berücksichtigt werden muss.

3.2.2 Baubedingte Verwaltungsverfahren

3.2.2.1 Definition der Verfahrensdauer

Es gibt zwei verschiedene Möglichkeiten, den Zeitaufwand für baubedingte Verwaltungsverfahren zu bestimmen. In Abbildung 4 wird zwischen der Verfahrensdauer aus Unternehmersicht und derjenigen aus Verwaltungssicht unterschieden.

Abbildung 4: Ermittlung der Dauer von Genehmigungsverfahren

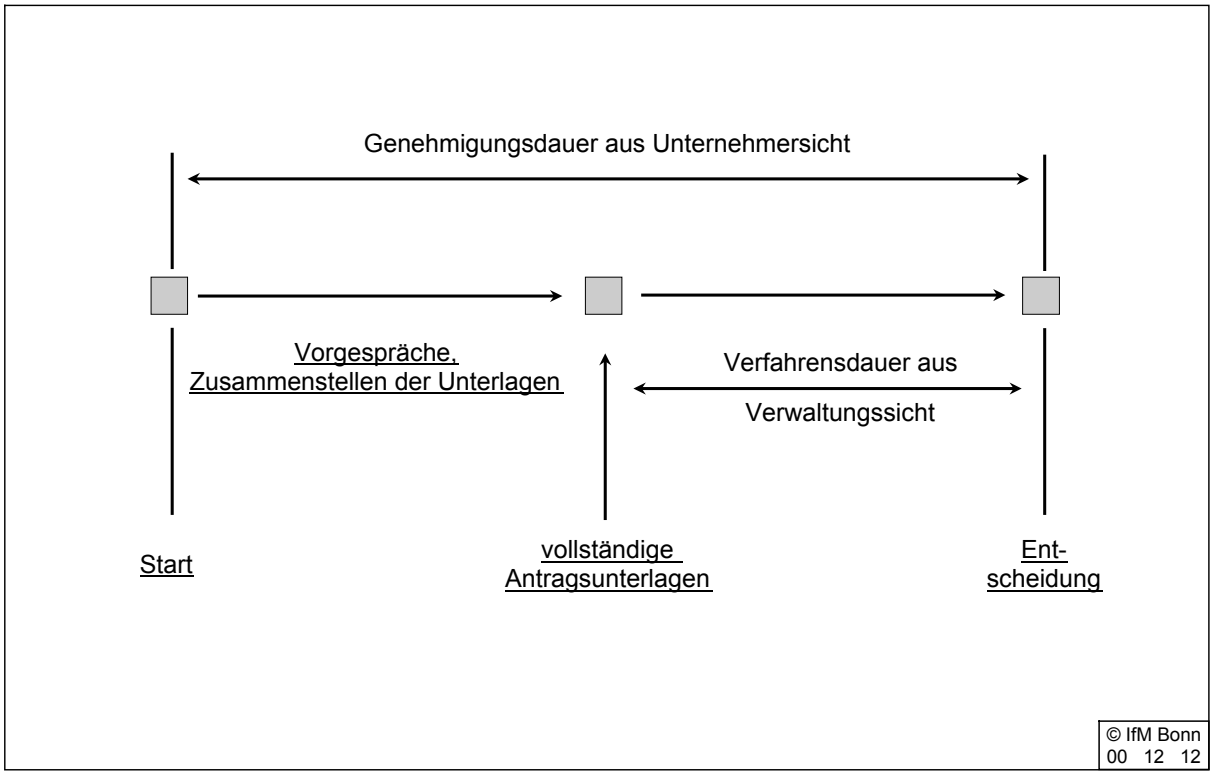

Quelle: VIEWEG 1997, S. 20

Die Vorbereitungszeit bis zur Einreichung der vollständigen Unterlagen bzw. der damit verbundene Zeitaufwand sind in hohem Maße von der Regulierungsdichte sowie von der Komplexität der gesetzlichen Vorschriften abhängig.[4] Demzufolge beanspruchen gewerbliche Bauvorhaben in Ländern mit geringerer Regulierungsdichte und verständlichen, überschaubaren Gesetzen geringere Vorlaufzeiten, so dass der Zeitbedarf für die Umsetzung des Gründungsvorhabens von der Idee bis zur Fertigstellung ceteris paribus sinkt.

---

4 Darüber hinaus liegt ein weiterer wesentlicher Einflussfaktor in der Qualifikation der Architekten und Planer, die sich u.a. in ihrer Vertrautheit mit den gesetzlichen Vorschriften äußert.

Der aus Unternehmersicht erforderliche Zeitaufwand vor der Antragstellung für Vorgespräche mit den Behörden sowie für das Zusammenstellen der Unterlagen durch den Bauherrn bzw. Architekten enthält daher Komponenten, die individuell verschieden sind und daher nicht berechnet werden können. Die Verfahrensdauer für Baugenehmigungen wird daher aus Sicht der Verwaltung berechnet und bemisst sich im Folgenden als durchschnittlich erforderliche Zeit für die Genehmigung eines gewerblichen Bauvorhabens, das heißt vom Antragseingang bis zur Genehmigungserteilung durch die Behörde(n).[5] Dabei wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller vollständige Unterlagen einreicht. Die erforderliche Zeit für die Erteilung von Baugenehmigungen wird unabhängig von individuellen Besonderheiten ermittelt.

3.2.2.2 Durchschnittlicher Zeitbedarf für einzuholende Genehmigungen vor Baubeginn

Auf der Basis der zuvor definierten Verfahrensdauer aus Sicht der Verwaltung gibt die nachfolgende Abbildung 5 einen Überblick über den Zeitbedarf für vor Baubeginn einzuholende Genehmigungen in den untersuchten Ländern.[6]

In der Darstellung des Zeitaufwands für Baugenehmigungen wurde die Annahme getroffen, dass die Baumaßnahmen am 01. März beginnen sollen. Die Balkenlängen zeigen jeweils die Dauer der einzelnen Verwaltungsverfahren und die zeitliche Abfolge an, so dass deutlich erkennbar ist, wann die erforderlichen Genehmigungen spätestens zu beantragen sind, damit die Bauarbeiten planmäßig zum 01. März einsetzen können. Im Falle der USA müssen beispielsweise zwei Baugenehmigungen - dargestellt durch zwei aufeinanderfolgende Balken - eingeholt werden. Zunächst muss ein vierwöchiges Baugenehmigungsverfahren abgeschlossen werden, bevor die zweite Genehmigung - die Dauer des Verfahrens beträgt zwei Wochen - erteilt werden kann.

---

5 Generell nicht erfasst sind Bearbeitungszeiten für ggf. zu beantragende Nutzungsänderungen, die in der Regel mit einem geringeren Verwaltungsaufwand und somit kürzeren Verfahrenszeiten verbunden sind. Nutzungsänderungs-Genehmigungen sind u.a. erforderlich, falls in einem bereits zuvor gewerblich (zulässig) genutzten Gebäude nunmehr ein anderes Gewerbe betrieben werden soll.

6 Eine genaue tabellarische Aufstellung der zugrunde liegenden Daten (einzuhaltende Termine, Genehmigungsarten, Bewilligungsbehörden) findet sich in Tabelle A im Anhang.

Abbildung 5: Zeitbedarf für einzuholende Genehmigungen vor Baubeginn

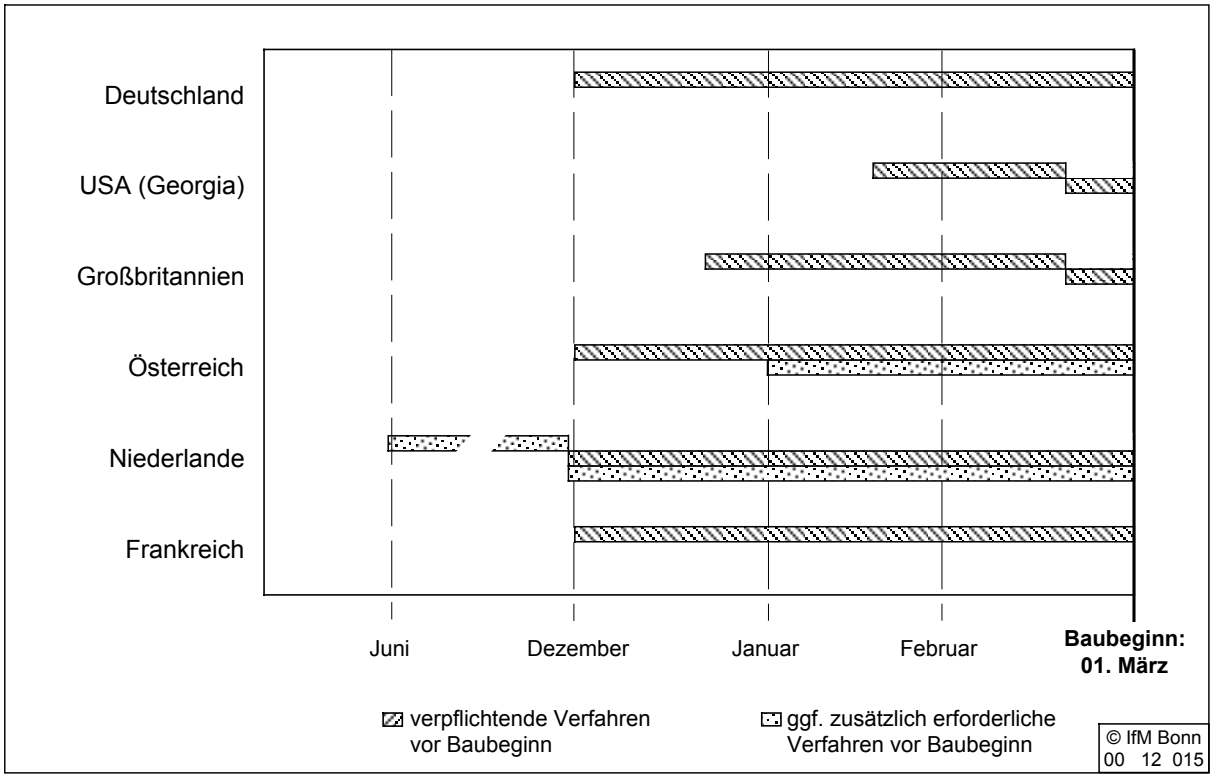

Zwei Arten von Baugenehmigungen sind der Abbildung zu entnehmen: Zum einen zwingend und unabhängig von einem bestimmten Gründungstyp einzuholende Baugenehmigungen und zum anderen Genehmigungen, die in Abhängigkeit von speziellen Gründungstypen in Österreich und den Niederlanden ggf. zusätzlich bei weiteren Behörden beantragt werden müssen.

- Durchschnittlicher Zeitbedarf für Baugenehmigungen unabhängig vom Gründungstyp

Der Vergleich des durchschnittlichen Zeitbedarfs für die Bewilligung von Baugenehmigungen in den sechs untersuchten Ländern zeigt eine deutliche Zweiteilung der Ergebnisse. Dabei kann in Deutschland und in den übrigen drei kontinentaleuropäischen Ländern jeweils im Durchschnitt von einer Bearbeitungszeit von ca. drei Monaten (= ca. 13 Wochen) ausgegangen werden.[7] In den USA bzw. in Großbritannien ist dagegen mit ca. 6 bzw. 10 Wochen ein

7 Die angegebenen Verfahrensdauern stellen Durchschnittswerte dar, die nicht nach den fünf Gründungstypen differenziert sind.

deutlich geringerer Zeitaufwand für das Einholen von Baugenehmigungen erforderlich.[8]

Die vorgenannten Zeiterfordernisse gelten jedoch im Allgemeinen nur für den Fall, dass das jeweilige Genehmigungsverfahren relativ reibungslos verläuft. In Übereinstimmung mit der Literatur (u.a. HECHELTJEN / DYAS 1997, S. 15ff., BÜTER 1998, S. 43; DEPARTMENT OF THE ENVIRONMENT 1994, S. 11f.) betonten in diesem Zusammenhang sämtliche befragten Experten der Baubehörden in den jeweiligen Ländern, dass ein wesentlicher Grund für Verfahrensverzögerungen in der unzureichenden Vorbereitung durch die Bauherren bzw. Architekten und Planer zu sehen ist.

Nach Meinung der Experten beauftragen die Bauherren zum Teil auch wegen vordergründiger Kostenersparnisse oder aufgrund geringer Markttransparenz ihnen unbekannte und u.U. weniger qualifizierte Architekten und Planer, die mit der teilweise recht komplizierten Gesetzeslage nicht hinreichend vertraut sind. Qualifikatorische Defizite und ungenügende Vorbereitung bei der Zusammenstellung der Antragsunterlagen bewirken sehr häufig, dass die Baubehörden Unterlagen nachfordern müssen. Durch den Stillstand des Verfahrens durch zusätzliche Postlaufzeiten und den Zeitaufwand für die Erstellung bzw. Korrektur der erforderlichen Unterlagen, kann sich das Genehmigungsverfahren u.U. erheblich verzögern.

Die befragten Experten in den Baubehörden sehen in der frühzeitigen Kontaktaufnahme der Bauherren und Planer mit der maßgeblichen Baubehörde oder auch mit der kommunalen Wirtschaftsförderungseinrichtung eine wertvolle Möglichkeit, vor der eigentlichen Antragstellung Fragen und eventuell auftretende Probleme zu klären, so dass Fehler bei der Antragstellung vermieden werden können und ein zügiger Verfahrensablauf gewährleistet wird.[9]

---

8 Ein weiterer Unterschied zwischen den beiden Ländergruppen besteht darin, dass in den angelsächsischen Ländern das Genehmigungsverfahren zweigeteilt ist. Zunächst werden von einer Bauplanungsbehörde die Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan sowie die infrastrukturellen Erfordernisse geprüft. Daran anschließend untersucht in einem kürzeren Verfahren eine weitere Baukontrollbehörde die Zulässigkeit des eigentlichen Gebäudes (Vertikalstruktur). In den kontinentaleuropäischen Ländern werden dagegen beide Aspekte in einem (Parallel-) Verfahren unter der Federführung einer einzigen Behörde geprüft.

9 Obwohl der deutsche Gesetzgeber auf Basis der Vorschläge der Schlichter-Kommission Beschleunigungsinstrumente (z.B. Sternverfahren, Investorenkonferenz, Einsatz eines

- Spezielle Baugenehmigungen

Zusätzlich zu den in allen untersuchten Ländern zwingend einzuholenden Baugenehmigungen - falls bauliche Veränderungen vorgenommen werden - sind in Österreich und in den Niederlanden vor Baubeginn in Abhängigkeit von dem Gründungstyp gegebenenfalls noch weitere Genehmigungen einzuholen.

So ist in Österreich zusätzlich zu der baurechtlichen Bewilligung durch die kommunale Baubehörde - der Zeitaufwand beträgt drei Monate - für einige Bauvorhaben auch eine Betriebsanlagenbewilligung[10] bei der kommunalen Gewerbebehörde - der Zeitaufwand beträgt zwei Monate - zu beantragen. Im Hinblick auf die in dieser Studie untersuchten Gründungstypen gilt dieses Erfordernis sowohl für Lebensmittelgeschäfte als auch für Malerbetriebe. Da beide Baugenehmigungen zeitgleich beantragt und somit parallel bearbeitet werden können, verlängert sich der Zeitbedarf aufgrund des Erfordernisses von zwei Genehmigungen vor Baubeginn nicht. Eine einmal erteilte Betriebsanlagenbewilligung muss für den Fall einer Unternehmensübernahme nicht erneut durch den nachfolgenden Inhaber beantragt werden, solange mit der Übernahme keine wesentlichen baulichen Veränderungen verbunden sind.

Aufgrund eines umfassenden Umweltrechts ist in den Niederlanden oftmals neben einer Baugenehmigung auch eine umweltrechtliche Genehmigung - der Zeitbedarf beträgt etwa sechs Monate - oder eine Anmeldung bei der kommunalen Umweltbehörde, eine so genannte "kleine Genehmigung" u.a. für Lebensmittelgeschäfte und für Malerbetriebe mit einem Zeitbedarf von etwa einen Monat, erforderlich. Für den Fall, dass eine umweltrechtliche Genehmigung beantragt werden muss, kann die Bearbeitung des Bauantrags - der Zeitbedarf beträgt drei Monate - erst dann erfolgen, wenn die Umweltgenehmigung bereits bewilligt worden ist (konsekutives Verfahren). Daraus folgt, dass sich in den Niederlanden vor Baubeginn ein Zeitbedarf in Höhe von etwa neun Monaten ergeben kann.

Die Anmeldung bei der Umweltbehörde kann demgegenüber zeitgleich mit dem Einreichen des Bauantrags erfolgen, so dass hier keine zusätzliche Ver-

---

Projektmanagers) eingerichtet hat, werden diese aufgrund des Ermessungsspielraums der Behörden häufig nicht angewandt (SCHORN 2000, S. 16).

10 Unter einer gewerblichen Betriebsanlage versteht man jede örtlich gebundene Einrichtung, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit zu dienen bestimmt ist (zum Beispiel Werkstätten, Verkaufslokale, Restaurants, Garagen etc.).

zögerung eintritt. Gleiches gilt auch für das Einholen einer Feuerwehrgenehmigung, die bei Lagerung gefährlicher Stoffe u.a. für Malerbetriebe erforderlich ist. Der Zeitbedarf für diese Genehmigung beträgt drei Monate. Soweit mit einer Unternehmensübernahme keine wesentlichen baulichen Veränderungen verbunden sind, müssen in den Niederlanden die vorstehend aufgeführten Genehmigungen und Anmeldungen nicht neu beantragt bzw. vorgenommen werden.[11]

Wie die Untersuchung des Zeitbedarfs für vor Baubeginn einzuholende Genehmigungen gezeigt hat, können die Verwaltungsverfahren in den angelsächsischen Ländern USA und Großbritannien bedeutend schneller abgeschlossen werden als in den kontinentaleuropäischen Ländern. Eine mögliche Erklärung für die zeitlichen Differenzen liegt in den unterschiedlichen Rechtssystemen der beiden Ländergruppen.

So ist die Gewährung von Baugenehmigungen in den kontinentaleuropäischen Ländern mit einer sehr hohen Rechts- und Bestandssicherheit für den Investor verbunden. In Anbetracht umfassender Gesetzesvorschriften für (gewerbliche) Bauvorhaben und um einer eventuellen gerichtlichen Überprüfung der erteilten Genehmigung standhalten zu können, vergeben die Baubehörden erst dann eine Genehmigung, wenn zuvor alle relevanten Aspekte hinreichend geprüft worden sind (VIEWEG 1997, S. 20f.). Ob bei (partieller) Risikoübernahme durch den Investor die Verfahren beschleunigt werden könnten und ob dies im Sinne der Investoren wäre, kann nicht gesagt werden, weil mit dieser Verfahrensbeschleunigung ein geringeres Maß an Rechtssicherheit verbunden wäre.

Im folgenden Abschnitt werden einige Best-Practice-Beispiele für die Abwicklung von Baugenehmigungsverfahren dargestellt. Diese Maßnahmen wurden in den jeweiligen Ländern zur Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren bereits ergriffen oder sie werden in Kürze umgesetzt.

---

[11] Das bedeutet, dass der nachfolgende Inhaber diesen administrativen Erfordernissen vor Beginn seiner Geschäftstätigkeit - d.h. in der Vorgründungsphase - nicht mehr Rechnung tragen muss, da die rechtliche Bestandskraft der Genehmigungen bzw. Anmeldungen erhalten bleibt.

3.2.2.3 Best-Practice-Beispiele für Verfahrensbeschleunigungen von Baugenehmigungen

Die Stadt Savannah im US-Bundesstaat Georgia hat ein Development Service Office (DSO) eingerichtet, das Architekten, Planern und Bauherren von gewerblichen Bauvorhaben als One-stop-office dient. Ein Mitarbeiter des DSO begleitet das Vorhaben vom Anfang bis zum Ende des Genehmigungsverfahrens und agiert ferner als Ansprechpartner für alle beteiligten Ämter. Das Hauptziel des DSO besteht darin, Zeitersparnisse bei der Abwicklung der Genehmigungsverfahren zu erzielen.

Zu diesem Zweck setzt das DSO auf der Grundlage von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien das "Site Plan Review (SPR) Tracking System" ein, welches es den Planern und dem Bauherrn ermöglicht, jederzeit Aufschluss über den augenblicklichen Stand des Genehmigungsverfahrens zu gewinnen. Darüber hinaus gewährleistet das System den netzinternen Datenaustausch zwischen dem DSO, Planern sowie den übrigen beteiligten Ämtern und Institutionen. Dabei übermittelt der Planer dem DSO zunächst sämtliche erforderlichen Pläne und Unterlagen, die daraufhin vom DSO an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen haben diese Ämter Stellungnahmen abzugeben, die wiederum in das Kommunikationsnetz eingespeist werden und dem Planer ohne Verzögerungen unmittelbar zugänglich sind. Der Planer kann auf diese Weise sofort auf die Anmerkungen der Behörden reagieren, die Pläne überarbeiten und sie zur weiteren Bearbeitung durch die Ämter im Netz zurückübermitteln (DEVELOPMENT SERVICE OFFICE DER STADT SAVANNAH).

Weil ein Auftraggeber die Qualität der Erstellung der für das Baugenehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen durch Architekten und Planer vor Vertragsabschluss kaum beurteilen kann, beabsichtigt der US-Bundesstaat Georgia zudem für mehr Markttransparenz zu sorgen. Bis zum Ende des Jahres 2000 werden sämtliche Bauanträge inklusive der Stellungnahmen durch die Baubehörden im Internet nicht-anonymisiert der Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht.

Zukünftige Bauherren können dann die Qualifikation verschiedener Architekten und Bauplaner besser einschätzen. Zugleich werden den unternehmensnahen Dienstleistern Anreize gesetzt, sich vorab gut zu informieren und der Baubehörde vollständige, korrekte Unterlagen einzureichen. Die beabsichtigte Maßnahme trägt somit indirekt auch zu einer Beschleunigung der Genehmigungs-

verfahren bei (DEVELOPMENT SERVICE OFFICE DER STADT SAVANNAH).

In Großbritannien kann für ein gewerbliches Bauvorhaben ein vorläufiger Antrag "outline application" gestellt werden, in dem die Baubehörde die grundsätzliche Übereinstimmung eines Bauvorhabens mit den einschlägigen Vorschriften prüft. Der Vorteil besteht darin, dass für diesen vorläufigen Antrag keine kostspieligen detaillierten Pläne eingereicht werden müssen. Wird das Bauvorhaben prinzipiell genehmigt, so hat der Bauherr daraufhin einen vollständigen Antrag zu stellen und alle erforderlichen Unterlagen beizubringen. Die Vorteilhaftigkeit dieser Regelung - Zeit- und Kostenersparnisse - ergibt sich vor allem für solche Projekte, bei denen die Erfolgsaussichten eines regulären Antrags unbestimmt sind (DEPARTMENT OF THE ENVIRONMENT 1994, S. 10 f.).[12]

In den Niederlanden besteht für kommunale Baubehörden eine Frist von 13 Wochen, innerhalb derer sie über eingereichte Bauanträge entscheiden müssen. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Behörde die vollständigen Unterlagen vorliegen. Sollte über den Antrag bei Fristablauf noch nicht entschieden sein, so gilt dieser automatisch als genehmigt. Die Fristvorgabe findet jedoch für außerordentliche Verfahren keine Anwendung. Für den Fall, dass zum Beispiel das Bauvorhaben nicht mit dem kommunalen Bebauungsplan in Übereinstimmung steht und zunächst eine Entscheidung über eine eventuelle Änderung des Bebauungsplanes herbeigeführt werden muss, beginnt die Frist erst im Anschluss hieran (KOMMUNALE BAUBEHÖRDE MAASTRICHT).

3.2.3 Allgemeine Verwaltungsverfahren in der Vor- und in der Nachgründungsphase

3.2.3.1 Annahmen und Berechnungsweise

Im Fokus des ersten Teils der empirischen Untersuchung stand die Ermittlung des Zeitbedarfs für vor Baubeginn einzuholende Genehmigungen. Im nun folgenden zweiten Teil wird der Zeitbedarf für jene Genehmigungs- und Meldeverfahren analysiert, die vor bzw. nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu durchlaufen sind. Die Analyse erfolgt rechtsformunabhängig, d.h. rechts-

---

12 In Deutschland steht mit der Bauvoranfrage ein vergleichbares Instrument zur Verfügung.

formspezifische administrative Erfordernisse werden im Folgenden nicht berücksichtigt.

Für die Vorgründungsphase wird der Zeitbedarf für solche administrativen Erfordernisse ermittelt, die bis zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit am 01. September zwingend erfüllt sein müssen.[13] Verwaltungsformalitäten, die vom Existenzgründer nach Geschäftsbeginn zu erledigen sind, lassen sich in allen untersuchten Ländern als Melde- bzw. Registrierverfahren charakterisieren, die für die Gründer jeweils nur einmalige Belastungen darstellen.[14] Für die Berechnung des Zeitbedarfs in der Nachgründungsphase wurde angenommen, dass die Unternehmensgründer maximal zwei Meldepflichten an einem Tag vornehmen und dass sie sofort am Tag des Geschäftsbeginns mit der Erfüllung dieser Formalitäten beginnen.[15]

In den Fällen, in denen die Experten für einen Verfahrensschritt keine eindeutigen Bearbeitungszeiten angeben konnten, weil Bearbeitungszeiten beispielsweise sechs Wochen bis in Einzelfällen drei Monaten betragen können, wurde grundsätzlich die kürzere bzw. die am häufigsten auftretende Bearbeitungszeit in die Berechnung einbezogen.

Die Summe des für jeden Gründungstyp zu ermittelnden Gesamt-Zeitbedarfs bestimmt sich aus der Addition des Zeitaufwands für Formalitäten, die zwingend vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit abgeschlossen sein müssen, mit dem Zeitaufwand für diejenigen (Melde-) Verfahren, die auch noch nach Geschäftsbeginn erledigt werden können.

---

13 In der Person des Existenzgründers liegende Gründe, die zu einer Verlängerung des Zeitbedarfs in der Vorgründungsphase führen können, werden nicht betrachtet. So ist es denkbar, dass Unternehmensgründer, die ihren Schritt in die Selbständigkeit langfristig planen, erforderliche Genehmigungen relativ frühzeitig beantragen. Dies würde die Berechnung des Zeitaufwands bis zum Abschluss aller Formalitäten jedoch verlängern.

14 Ohne Berücksichtigung etwaiger Postlaufzeiten für das Anfordern von Formularen.

15 In der Praxis steht es den Gründern natürlich frei, bestehende Meldefristen auszuschöpfen. Infolgedessen würde jedoch der gesamte Zeitaufwand für Verwaltungsformalitäten wiederum zunehmen. Da dies jedoch nicht durch die Behörden, sondern durch den Unternehmensgründer selbst verursacht würde, geht in die Untersuchung nur der kürzest mögliche Zeitraum für den Abschluss aller Meldeformalitäten ein.

3.2.3.2 Durchschnittlicher Zeitbedarf für Unternehmensgründungen nach ausgewählten Untersuchungsmerkmalen

In den folgenden Abschnitten wird jeder Gründungstyp einzeln im Ländervergleich analysiert. Bei den in den Abbildungen dargestellten Ergebnissen wird - wie bereits ausgeführt - zwischen der Vor- und der Nachgründungsphase unterschieden. Balken, die links von dem angenommenen Geschäftsbeginn am 1. September abgetragen wurden, geben die Zeitspanne von der ersten notwendigen Kontaktaufnahme mit einer Verwaltungsbehörde bis zum Geschäftsbeginn an; die Balkenlänge zeigt den in der Vorgründungsphase erforderlichen Zeitbedarf an. Balken, die rechts vom 1. September abgetragen wurden, zeigen analog den Zeitbedarf in der Nachgründungsphase an. Für die Nachgründungsphase wird jeweils der kürzest[16] mögliche Meldezeitraum vom längst[17] möglichen Meldezeitraum unterschieden. Für jeden Gründungstyp wird jeweils die Untergrenze für den länderspezifischen Zeitbedarf ermittelt, d.h. in die Berechnung der Nachgründungsphase fließt der kürzest mögliche Meldezeitraum ein.

Im Anhang ist jeder einzelne Gründungstyp mit den jeweils erforderlichen Gründungsformalitäten je Land und dem jeweiligen Zeitaufwand detailliert erfasst.

3.3.3.2.1 Gründung eines Unternehmens ohne Beschäftigten

Im Fall der Gründung eines Unternehmens ohne Beschäftigten - Gründungstyp I - beanspruchen die administrativen Erfordernisse - unter Ausschluss weiterer Einflussfaktoren - in allen untersuchten Ländern insgesamt nur zwischen ein und zwei Tagen. Die Vorgründungsphase entfällt bei diesem Gründungstyp, weil die Anmeldung bei der (gewerbe-) registerführenden Behörde zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftigkeit erfolgt; alle anderen erforderlichen Formalitäten fallen in die Nachgründungsphase, die Geschäftsaufnahme wird zeitlich nicht durch administrative Erfordernisse verzögert.

---

16 Unter der Annahme, dass die Meldepflichten in der Nachgründungsphase kumuliert in kurzer Zeit erfüllt werden.

17 Dies ist der Zeitraum, innerhalb dessen unter Ausschöpfung der längst möglichen Meldefrist die Formalitäten in der Nachgründungsphase abgeschlossen sein müssen.

Der erste Gründungstyp ist damit - sofern keine speziellen (Bau-) Genehmigungen eingeholt werden müssen - in allen untersuchten Ländern mit nur sehr geringem bürokratischem Aufwand belastet.

Ein Charakteristikum der angelsächsischen Länder besteht darin, dass für die Anmeldung bei den Steuerbehörden in der Nachgründungsphase oftmals keine unmittelbare Meldefrist vorgegeben ist.[18] Trotzdem empfehlen die befragten Experten eine möglichst schnelle Registrierung nach Geschäftsbeginn, weil die Anmeldung im Zusammenhang mit später vorzunehmenden Steuermeldepflichten oder Steuerzahlungen bereits erfolgt sein muss. Auch Unternehmensgründer in Deutschland, Österreich und Frankreich müssen ihren Meldepflichten bei den Finanzbehörden nicht unmittelbar nach Geschäftsbeginn nachkommen.

Abbildung 6: Zeitbedarf für die Gründung eines Unternehmens ohne Beschäftigten

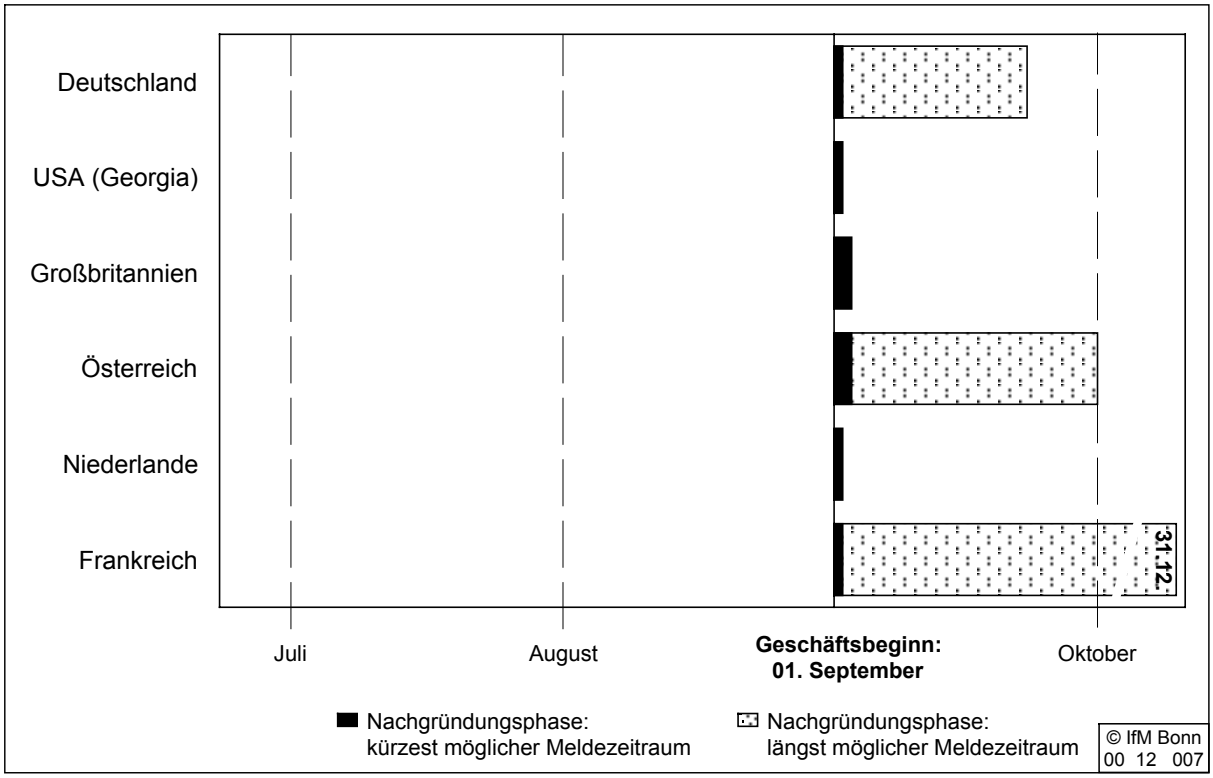

[18] In diesen Fällen wird jeweils der Tag des Geschäftsbeginns als Meldedatum berücksichtigt.

3.2.3.2.2 Gründung eines Unternehmens mit Beschäftigten

Im Gegensatz zum Gründungstyp I steigt der Zeitbedarf beim Gründungstyp II leicht an, weil der Existenzgründer durch die Beschäftigung von Mitarbeitern zusätzliche Meldepflichten zu erfüllen hat. Insgesamt belegt Abbildung 7 jedoch, dass eine Existenzgründung mit Beschäftigten in Deutschland wie auch in den anderen untersuchten Ländern ebenfalls innerhalb relativ kurzer Zeit ohne größeren Aufwand zu realisieren ist.

Auch hier sind die administrativen Erfordernisse - mit Ausnahme der USA und Frankreich - in allen Ländern nur in der Nachgründungsphase zu erfüllen, so dass sich der Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme bei diesem Gründungstyp, ausgenommen die USA und Frankreich, nicht verzögern kann.

In Frankreich besteht demgegenüber in der Vorgründungsphase ein - verglichen mit den übrigen untersuchten Ländern - relativ großer Zeitbedarf, der darauf zurückzuführen ist, dass die Beschäftigten eine Woche vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit bei der Sozialversicherungsagentur URSSAF anzumelden sind und sich das gegründete Unternehmen zwei Tage vorher bei dem Zentrum für Unternehmensformalitäten (CFE) registrieren lassen muss.

Abbildung 7: Zeitbedarf für die Gründung eines Unternehmens mit Beschäftigten

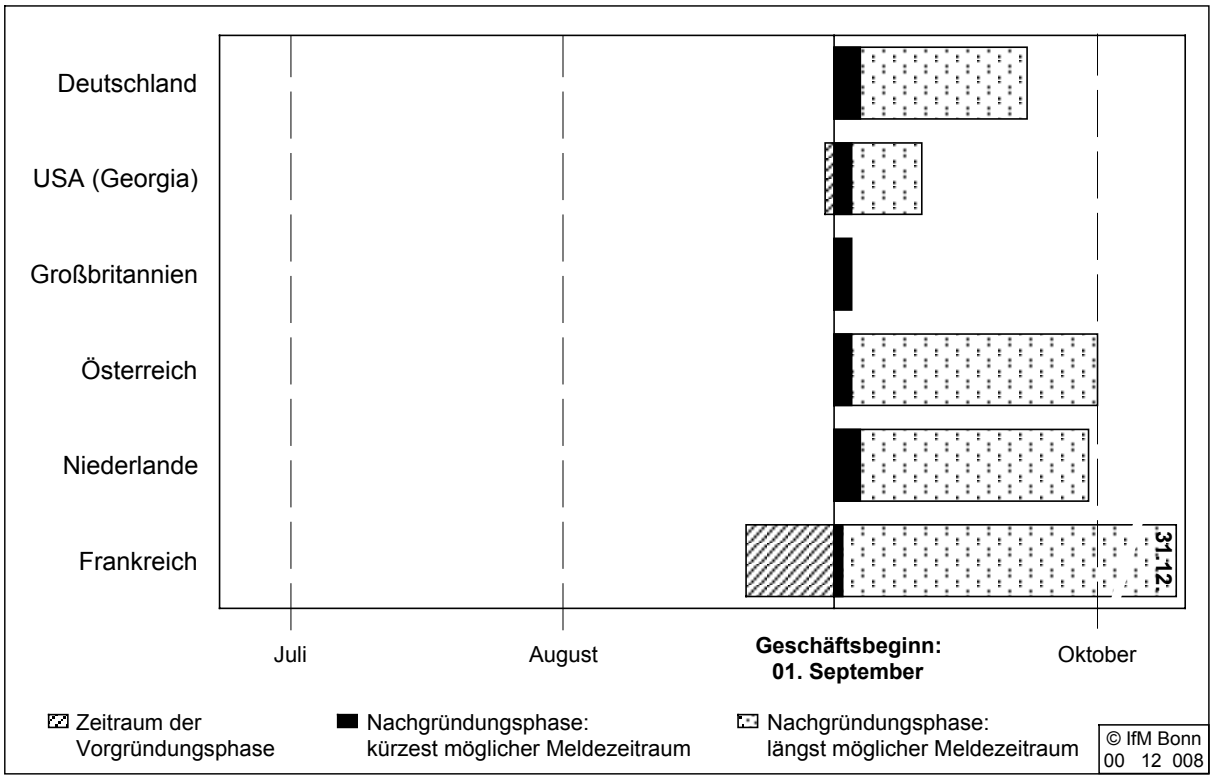

In den USA muss der Existenzgründer in der Vorgründungsphase eine Identifikationsnummer für sein Unternehmen beantragen, die für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit zwingend erforderlich ist. Darüber hinaus ist spätestens einen Tag vor Geschäftsbeginn für die Mitarbeiter eine Unfallversicherung abzuschließen und dies dem State Board of Workers´ Compensation zu melden.

3.2.3.2.3 Gründung einer Immobilienmakleragentur mit Beschäftigten

Hinsichtlich der Ermittlung des Zeitaufwands für die Gründung von Immobilienmakleragenturen mit Beschäftigten können drei Gruppen von Ländern unterschieden werden. In Großbritannien und den Niederlanden sind für diesen Gründungstyp keine speziellen Genehmigungs- bzw. Meldeverfahren zu durchlaufen, so dass die Vorgründungsphase für diese Länder entfällt und der Zeitbedarf für diesen Gründungstyp identisch ist mit dem Zeitbedarf für Gründungstyp II.

Abbildung 8: Zeitbedarf für die Gründung einer Immobilienmakleragentur mit Beschäftigten

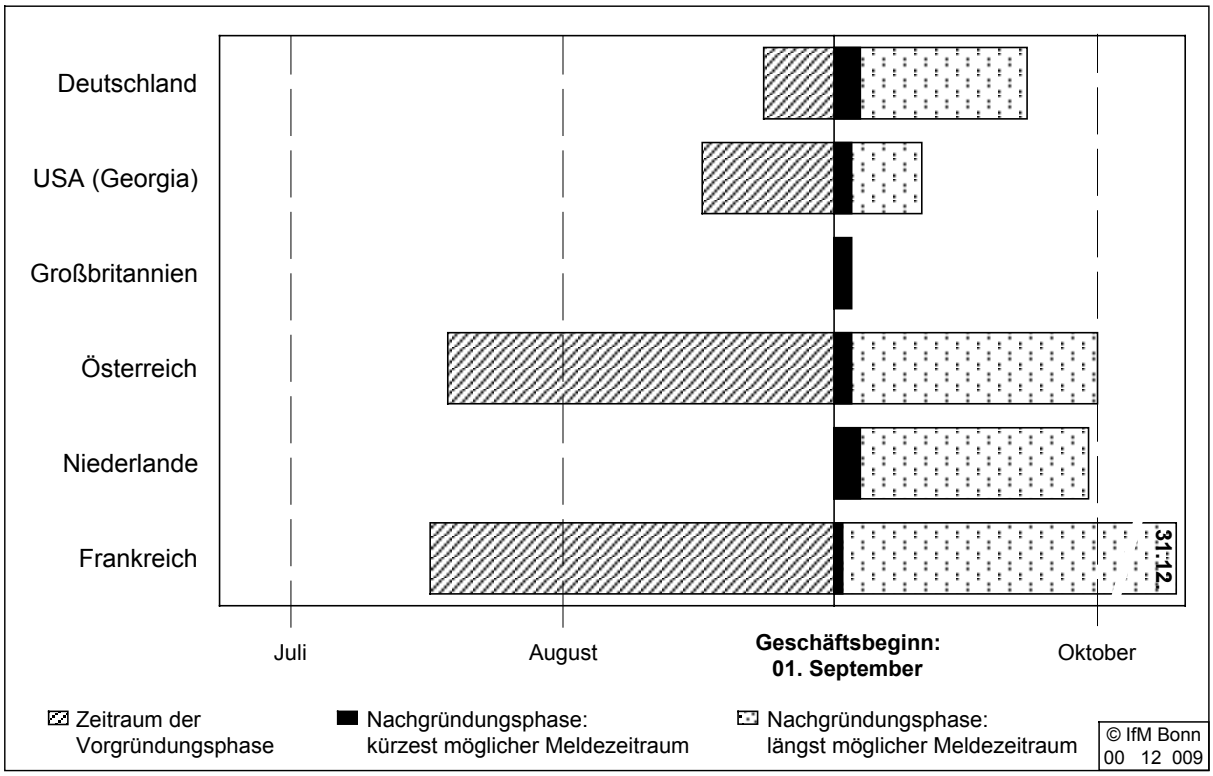

Im Gegensatz zu diesen einfachen Verfahren muss in Deutschland mit einem Zeitbedarf von 10 Tagen[19] und den USA - der Zeitbedarf beträgt 16 Tage - in der Vorgründungsphase eine Maklerlizenz beantragt werden. In Deutschland wird dabei im Rahmen eines etwa einwöchigen Genehmigungsverfahrens[20] die persönliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Antragstellers überprüft. Hierfür sind verschiedene (Unbedenklichkeits-) Bescheinigungen zu beantragen und der Genehmigungsbehörde einzureichen. In den USA steht dagegen die Überprüfung der fachlichen Qualifikation des Kandidaten im Vordergrund. Ein angehender Immobilienmakler muss in den USA vor Bewilligung der Lizenz einen vierzehntägigen Schulungskurs mit anschließender Prüfung besuchen. Darüber hinaus muss der Kandidat bereits über eine dreijährige Berufserfahrung als Angestellter eines Immobilienmaklers verfügen.

In der dritten Ländergruppe mit Österreich - der Zeitbedarf beträgt 44 Tage - und Frankreich - der Zeitbedarf beträgt 45 Tage - ist ebenfalls eine Genehmigung für die selbständige Tätigkeit als Immobilienmakler erforderlich. Die Erteilung dieser Genehmigung ist bedeutend zeitintensiver als in Deutschland und den USA. Des weiteren müssen zukünftige Makler in Frankreich bereits über eine zweijährige Berufserfahrung verfügen.

Am Beispiel des Gründungstyps III zeigt sich im Unterschied zu den ersten beiden Gründungstypen, wie sehr die Dauer der Vorgründungsphase aufgrund der unterschiedlichen administrativen Erfordernisse in den untersuchten Ländern differiert. Demgegenüber beanspruchen die in der Nachgründungsphase zu erfüllenden Meldepflichten in allen Ländern nur wenig Zeit.

3.3.3.2.4 Gründung eines Lebensmittelgeschäftes mit Beschäftigten

Hinsichtlich des Zeitaufwands für die Gründung des Typs IV gibt es ebenfalls deutliche Unterschiede zwischen den untersuchten Ländern. Zwar erfordert die Gründung eines Lebensmittelgeschäfts in den Niederlanden mit 3 Tagen

---

19 Wenngleich die zur Gründung einer Immobilienmakleragentur nötigen Verwaltungsformalitäten in Deutschland nur 10 Tage beanspruchen, muss der Gründer hier jedoch im Vergleich zu den anderen Ländern die meisten Verwaltungsverfahren (acht) durchlaufen.

20 Die einwöchige Verfahrensdauer gilt nur, falls der Antragsteller eine geringe Sondergebühr zur Verfahrensbeschleunigung bezahlt. Dieser besondere Service wird jedoch eher selten in Anspruch genommen, da viele Gründer ihre Unternehmensgründung langfristig mit ausreichender Vorlaufzeit vorbereiten und die Maklererlaubnis frühzeitig beantragen. Nach Angaben des Ordnungsamtes Bonn machen weniger als 10 % der angehenden Immobilienmakler von diesem Angebot Gebrauch.

den geringsten Zeitaufwand für administrative Verfahren; die Vorgründungsphase entfällt hier ganz. Allerdings muss ein niederländischer Gründer in der Lebensmittelbranche mit Verarbeitung und Verkauf von Fleischwaren zuvor drei Diplome erwerben, deren Erwerb relativ zeit- und kostenaufwendig ist.[21]

Abbildung 9: Zeitbedarf für die Gründung eines Lebensmittelgeschäfts mit Beschäftigten

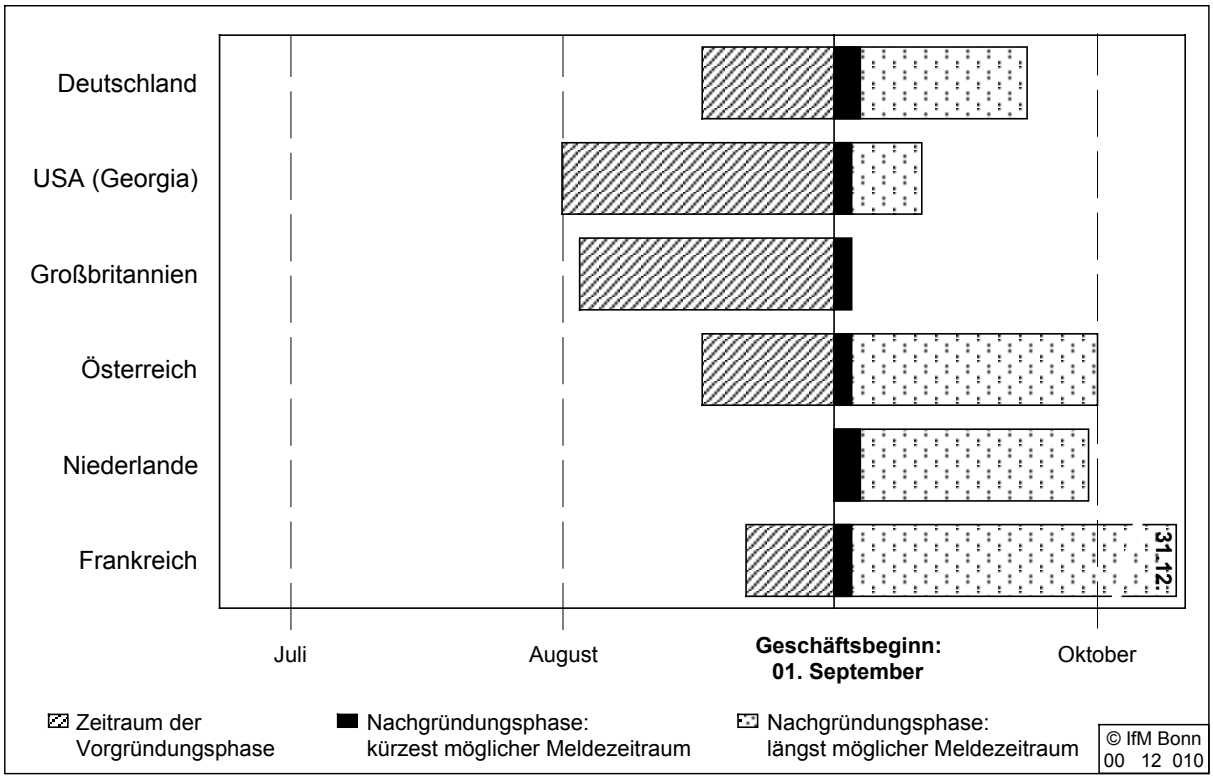

Zwar ist die Gründung von Lebensmittelgeschäften in Frankreich, Deutschland und Österreich ohne großen administrativen Aufwand möglich, jedoch sind hier administrative Vorschriften in der Vorgründungsphase zu beachten, die einen unterschiedlich großen Zeitbedarf nach sich ziehen: Frankreich (11 Tage), Österreich (16 Tage) und Deutschland (17 Tage). In Deutschland und Österreich müssen jeweils zwei Wochen vor Geschäftsbeginn Gesundheitszeugnisse für die Mitarbeiter, die mit "offenen" Lebensmitteln (wie z.B. Fleisch,

---

21 Dazu zählen das Diplom für allgemeine Unternehmerfertigkeiten (AOV-Diplom), Das Diplom über Fachkenntnisse (BT-Diplom) sowie das Diplom über Fachtechnik (VT-Diplom). Während der Erwerb eines AOV-Diploms in einem Zeitraum von etwa einem Jahr möglich ist, nimmt die Erlangung der BT- bzw. VT-Diplome zwischen zwei und vier Jahren in Anspruch und kostet einige Tausend Gulden. Falls der Gründer jedoch in den letzten 15 Jahren mindestens zwischen 3 und 6 Jahren entsprechende Berufserfahrungen erworben hat, kann ihm auf Antrag der erforderliche Nachweis der drei Diplome erlassen werden.

Fisch und Geflügel) in Berührung kommen, beim kommunalen Gesundheitsamt beantragt werden. In Frankreich muss eine Woche vor Beginn bei der lokalen Präfektur eine Lizenz für den Verkauf von alkoholischen Getränken und Brotwaren beantragt werden.

In den USA und Großbritannien ist die Vorgründungsphase bei dem Gründungstyp IV mit 30 bzw. 28 Tagen am längsten. Der relativ große Zeitbedarf in den USA erklärt sich dadurch, dass für den Verkauf von alkoholischen Getränken u.a. bei der Kommunalverwaltung eine Lizenz zu beantragen ist, deren Gewährung etwa einen Monat dauert. Darüber hinaus ist etwa zwei Wochen vor Geschäftsbeginn bei einer Außenstelle des bundesstaatlichen Landwirtschaftsministeriums ("State Department of Agriculture") eine Genehmigung ("Food Sales Establishment Licence") zu beantragen, die nach einer Inspektion gewährt wird. Diese Lizenz ist personengebunden und im Fall einer Geschäftsübernahme nicht auf den Nachfolger übertragbar. In Großbritannien ist 28 Tage vor Geschäftsbeginn beim kommunalen Umwelt- und Gesundheitsamt ebenfalls eine personengebundene Genehmigung zu beantragen, die wiederum nach erfolgter Inspektion bewilligt wird.

Ähnlich wie beim Gründungstyp III fallen beim Gründungstyp IV für die einzelnen Länder deutliche zeitliche Differenzen bei den Verfahrensdauern an, die sich wieder hauptsächlich aufgrund der unterschiedlichen administrativen Erfordernisse in der Vorgründungsphase in den betrachteten Ländern ergeben.

3.3.3.2.5 Gründung eines Malerbetriebes mit Beschäftigten

Auch bei dem letzten der definierten Gründungstypen - Gründungstyp V - gibt es Unterschiede hinsichtlich des Ausmaßes der administrativen Erfordernisse in den untersuchten Ländern.

Während in Großbritannien und in Österreich die Vorgründungsphase völlig entfällt, sind in den Niederlanden und Frankreich in der Vorgründungsphase administrative Erfordernisse zu erfüllen, die einen Zeitaufwand von jeweils sieben bzw. neun Tagen beanspruchen. In Frankreich ist dies auf die Pflicht zur Anmeldung der Mitarbeiter bei der Sozialversicherungsagentur URSSAF bereits in der Vorgründungsphase zurückzuführen, während niederländische Maler spätestens eine Woche vor Geschäftsbeginn eine Genehmigung für den Transport gefährlicher Stoffe (u.a. Farben und Lacke) beantragen müssen.

Abbildung 10: Zeitbedarf für die Gründung eines Malerbetriebes mit Beschäftigten

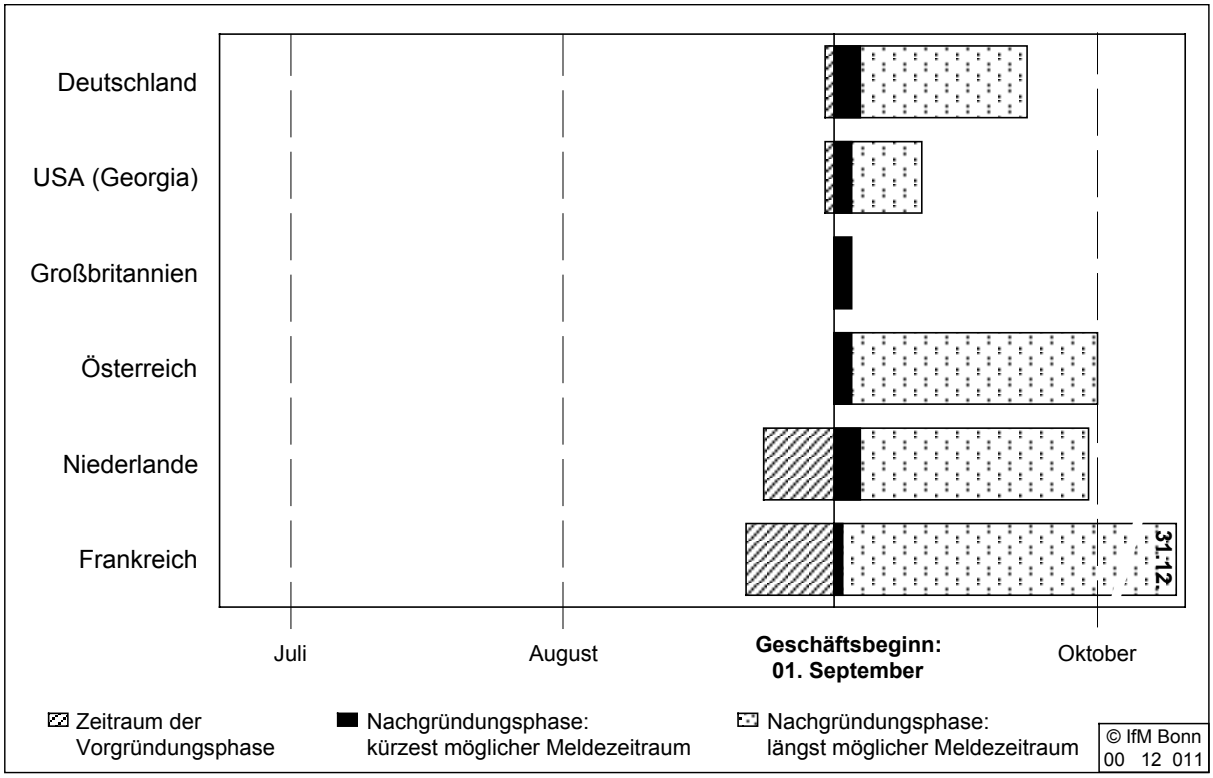

Im Unterschied zu Frankreich[22] und den angelsächsischen Ländern müssen angehende selbständige Maler und Lackierer in Deutschland, Österreich und in geringerem Ausmaß auch in den Niederlanden im Besitz spezieller Befähigungsnachweise sein, deren Erwerb relativ zeit- und kostenintensiv ist und ebenfalls in die Vorgründungsphase fällt. Während in Österreich und Deutschland das Bestehen der Meisterprüfung Voraussetzung für die Selbständigkeit ist, müssen gründungswillige Maler in den Niederlanden zuerst das AOV-Diplom erwerben. Die Vorgründungsphase ist in den untersuchten Ländern demzufolge unterschiedlich lang.

Wie bei allen anderen Gründungstypen auch, verursachen die in der Nachgründungsphase zu erfüllenden administrativen Erfordernisse mit Blick auf den kürzest möglichen Meldezeitraum keinen großen Zeitaufwand, der zudem auch nicht die Geschäftsaufnahme zum 1. September tangiert.

---

22 In Frankreich muss ein selbständiger Maler lediglich über einen Gesellenbrief oder zumindest über eine dreijährige qualifizierte Berufserfahrung verfügen.

3.2.3.3 Zusammenfassende Darstellung der untersuchten Gründungstypen

Der im internationalen Vergleich ermittelte Zeitbedarf für Existenzgründungen differenziert nach Gründungstypen und nach Vorgründungs- und Nachgründungsphase zeigt, dass der Zeitbedarf für Unternehmensgründungen in Abhängigkeit vom jeweiligen Gründungsvorhaben in den betrachteten Ländern zum Teil erheblich variiert. Die folgende Tabelle bietet eine zusammenfassende Übersicht über den jeweils erforderlichen Zeitbedarf sowie über die Anzahl der zu durchlaufenden Verwaltungsverfahren für den gesamten - aus Vor- und Nachgründungsphase bestehenden - Gründungsprozess.

Die Zusammenstellung der Teilergebnisse differenziert nach Gründungstypen und untersuchten Ländern in Tabelle 5 zeigt, dass allgemeine und zusammenfassende Aussagen über die Länge von Verfahrensdauern in den untersuchten Ländern nicht möglich sind. So einfach, wie in der Logotech-Studie dargestellt, sind die Verhältnisse nicht. Bezieht man allein die Variable Rechtsform in die Betrachtung ein, erhält man ein erheblich erweitertes Übersichtsschema. Bei nur drei Rechtsformen verdreifacht sich Tabelle 5.

Tabelle 5: Zeitbedarf[23] und Anzahl der Verwaltungsverfahren[24] differenziert nach Gründungstypen in den untersuchten Ländern

	Gründungsgröße				Wirtschaftsbereich					
	Typ I		Typ II		Typ III		Typ IV		Typ V	
Land	Tage[1]	Anz.[2]	Tage	Anzahl	Tage	Anzahl	Tage	Anzahl	Tage	Anzahl
D	1	2	3	5	10	8	17	7	4	6
USA	1	2	3	5	16	6	32	8	3	5
UK	2	3	2	4	2	4	30	5	2	4
A	2	3	2	4	44	4	16	5	2	4
NL	1	2	3	5	3	5	3	6	10	7
F	1	2	10	5	45	7	11	7	10	5

© IfM Bonn

1. Zeitbedarf in Tagen 2. Anzahl der Verwaltungsverfahren

---

23 Für die fünf Gründungstypen beläuft sich der Zeitaufwand für administrative Verfahren im arithmetischen Mittel auf 1,3 (Gründungstyp I), 3,8 (II), 20,0 (III), 18,2 (IV) bzw. 5,2 Tage (V).

24 Die Anzahl der Verwaltungsverfahren beläuft sich im arithmetischen Mittel auf 2,3 (Gründungstyp I), 4,7 (II), 5,7 (III), 6,3 (IV) bzw. 5,2 (V).

Insgesamt belegt Tabelle 5 jedoch, dass die administrativen Erfordernisse für die Gründungstypen I und II in allen untersuchten Ländern innerhalb weniger Tage - Frankreich bildet mit einem Zeitaufwand von 10 Tagen eine Ausnahme - erfüllt werden können. Große Unterschiede zwischen den Ländern ergeben sich bei der Untersuchung des Zeitaufwands für die Gründungstypen III - V, für die in einigen Ländern spezielle Verwaltungsverfahren existieren. Diese müssen abgeschlossen sein, bevor die Geschäftstätigkeit überhaupt aufgenommen werden darf.

In den folgenden beiden Abschnitten werden jeweils ein Länderranking auf der Grundlage des ermittelten Zeitbedarfs und der Anzahl der von einem Gründer zu durchlaufenden Verwaltungsverfahren erstellt.

3.2.3.4 Ranking der untersuchten Länder auf der Grundlage des ermittelten Zeitaufwands für die administrativen Verfahren

Um ein Länderranking auf der Grundlage der gewonnenen Teilergebnisse erstellen zu können, wurde für jeden Gründungstyp und für jedes Land die mit der jeweiligen Standardabweichung normierte Differenz des länderspezifischen Zeitbedarfs vom arithmetischen Mittelwert aller untersuchten Länder berechnet[25] und die Werte für jedes Land über alle fünf Gründungstypen aufsummiert. Die Messung der relativen Abstände innerhalb der einzelnen Gründungstypen wurde der Messung des absoluten Zeitbedarfs vorgezogen, damit Länder, die bei einzelnen Gründungstypen besonders gut oder besonders schlecht abschneiden, nicht von vornherein im gesamten Ranking gut bzw. schlecht positioniert sind.

Ein für einen der fünf Gründungstypen ermittelter positiver Wert zeigt an, dass die Verfahren in dem betreffenden Land länger dauern als im Durchschnitt aller untersuchten Länder. Negative Werte kennzeichnen einen unterdurchschnittlichen Zeitaufwand für die administrativen Verfahren. Die Summenspalte zeigt jeweils den Abstand zwischen der Rangfolge der einzelnen Länder an. In Tabelle 6 sind die entsprechenden Daten für jedes Land zusammengestellt.

---

25 Für den Gründungstyp III in Deutschland ergibt sich beispielsweise: (länderspezifischer Zeitbedarf - arithmetischer Mittelwert) / Standardabweichung --> (10-20) / 19,65 = -0,51.

Tabelle 6: Ranking der untersuchten Länder hinsichtlich des Zeitbedarfs für die Gründungstypen I - V

	Gründungsgröße		Wirtschaftsbereich				
Land	Typ I	Typ II	Typ III	Typ IV	Typ V	Summe	Rang
D	-0,65	-0,27	-0,51	-0,10	-0,31	-1,84	2
USA	-0,65	-0,27	-0,20	1,24	-0,57	-0,45	3
UK	1,29	-0,60	-0,92	1,06	-0,83	0,01	4
A	1,29	-0,60	1,22	-0,19	-0,83	0,89	5
NL	-0,65	-0,27	-0,87	-1,36	1,27	-1,88	1
F	-0,65	2,01	1,27	-0,64	1,27	3,26	6

© IfM Bonn

Die Mehrzahl der untersuchten Länder weist nicht durchgängig für jeden betrachteten Gründungstyp unter- oder überdurchschnittliche Zeiterfordernisse auf. Nur in Deutschland können die Verwaltungsverfahren für jeden der fünf Gründungstypen schneller als im jeweiligen Durchschnitt aller Länder abgeschlossen werden.

Insgesamt sind Unternehmensgründungen in den Niederlanden im Hinblick auf die fünf untersuchten Unternehmenstypen mit dem geringsten Zeitaufwand verbunden gefolgt von Deutschland auf dem zweiten Rang, welches knapp hinter den Niederlanden positioniert ist. Mit etwas Abstand zu diesen beiden Ländern folgen die USA, Großbritannien und Österreich auf den Plätzen drei bis fünf. Frankreich bildet im Hinblick auf die Verfahrensdauern für die fünf untersuchten Gründungstypen das Schlusslicht.

3.2.3.5 Ranking der untersuchten Länder auf der Grundlage der Anzahl der Verwaltungsverfahren

Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, ergibt sich bei einem Länderranking auf der Grundlage der Anzahl der Verwaltungsverfahren als Untersuchungskriterium ein anderes Ranking im Vergleich zur Betrachtung des Zeitaufwands von Unternehmensgründungen. Ein positiver Wert zeigt hier an, dass Existenzgründer in dem jeweiligen Land überdurchschnittlich viele Verfahren zu durchlaufen haben. Dementsprechend weist ein negativer Wert auf eine unterdurchschnittliche Anzahl von Verwaltungsverfahren hin.

Tabelle 7: Ranking der untersuchten Länder hinsichtlich der Anzahl der Verwaltungsverfahren für die Gründungstypen I - V

	Gründungsgröße		Wirtschaftsbereich				
Land	Typ I	Typ II	Typ III	Typ IV	Typ V	Summe	Rang
D	-0,65	0,65	1,43	0,55	0,71	2,69	6
USA	-0,65	0,65	0,20	1,38	-0,14	1,44	4
UK	1,29	-1,29	-1,02	-1,10	-1,00	-3,12	1
A	1,29	-1,29	-1,02	-1,10	-1,00	-3,12	1
NL	-0,65	0,65	-0,41	-0,28	1,57	0,88	3
F	-0,65	0,65	0,82	0,55	-0,14	1,22	4

© IfM Bonn

Bei dem Ranking auf der Grundlage der Anzahl der Verwaltungsverfahren belegt Großbritannien zusammen mit Österreich den ersten Rang. Mit deutlichem Abstand folgen die Niederlande und Frankreich sowie die USA. Deutschland nimmt hier den letzten Platz ein.

Die schlechte Platzierung Deutschlands ist darauf zurückzuführen, dass deutsche Unternehmensgründer - mit Ausnahme des Gründungstyps I - jeweils überdurchschnittlich viele Verwaltungsverfahren durchlaufen müssen. Hierbei handelt es sich jedoch überwiegend um Melde- bzw. Registrierpflichten. Sie sind für Existenzgründer in der Regel nur mit einer punktuellen Belastung verbunden. Zudem fallen sie in der Nachgründungsphase an, so dass der geplante Geschäftsbeginn nicht verzögert wird.

Der Vergleich der beiden in dieser Untersuchung angestellten Rankings zum Zeitbedarf und zur Anzahl der Verwaltungsverfahren zeigt in sehr anschaulicher Weise, wie leicht ein einzig auf die Anzahl der Verwaltungsverfahren abstellendes Ranking zu einer Fehleinschätzung des Zeitbedarfs für Existenzgründungen führen kann. Genau dies ist in der Logotech-Studie geschehen, in der der Zeitaufwand für Unternehmensgründer in einen funktionalen Zusammenhang zur gesamten Anzahl der notwendigen Verfahren zur Gründung eines Unternehmens gestellt wurde (LOGOTECH 1997, S. 49). Legt man die Anzahl der notwendigen Verwaltungsverfahren als Untersuchungskriterium für ein Ranking zugrunde, nimmt Deutschland in der Logotech-Studie den vorletzten und in der vorliegenden Untersuchung sogar den letzten Platz ein.

Legt man hingegen den tatsächlichen Zeitbedarf für Existenzgründungen zugrunde, belegt Deutschland ganz knapp hinter den Niederlanden den zwei-

ten Rang. An den deutlichen Unterschieden bei der Positionierung Deutschlands zeigt sich deshalb, dass bei der Berechnung der jeweiligen Verfahrenslängen die zu durchlaufenden Verwaltungsverfahren nicht automatisch addiert werden dürfen und auf den gesamten Zeitbedarf für administrative Erfordernisse geschlossen werden kann. Trotz der größeren Anzahl der zu absolvierenden Verfahren in Deutschland ist der Zeitaufwand im Vergleich zu anderen Ländern - mit Ausnahme der Niederlande - in Deutschland geringer.

4. Zusammenfassende Würdigung der Untersuchungsergebnisse

Das Länderranking in der vorliegenden Untersuchung - auf der Grundlage des Zeitaufwands für administrative Erfordernisse und der Anzahl der zu durchlaufenden Behörden - macht Folgendes deutlich: In Abhängigkeit von den definierten Untersuchungsmerkmalen ergeben sich unterschiedliche Ergebnisse, so dass pauschale Aussagen bzw. ein allgemeingültiges, verallgemeinerbares Länderranking bezüglich der Situation von Existenzgründungen nicht möglich ist. Zwar gibt es einige grundsätzliche administrativen Erfordernisse, von denen alle Unternehmensgründer betroffen sind. Die vorliegende Untersuchung belegt jedoch, dass in Abhängigkeit vom jeweiligen Gründungsvorhaben gründungsspezifische Formalitäten erfüllt werden müssen und der Zeitaufwand für administrative Erfordernisse zum Teil erheblich variiert. Hinzu kommen länderspezifische Befähigungsnachweise, die eine Existenzgründung zum Teil noch (zeit-) aufwendiger werden lassen.

Die Untersuchung der zeitlichen Komponente bei der Umsetzung von Gründungsvorhaben im internationalen Vergleich lässt keine Defizite in Bezug auf die Umsetzungsgeschwindigkeit von Gründungsvorhaben in Deutschland erkennen. Hinsichtlich der baubedingten Genehmigungsverfahren ist zwar im Vergleich zu den angelsächsischen Ländern USA und Großbritannien ein erhöhter Zeitaufwand zu konstatieren; von diesem sind jedoch auch Existenzgründer in Österreich, der Niederlande und Frankreich gleichermaßen betroffen.

Eine phasenorientierte Untersuchung der Gründungsformalitäten erbringt des weiteren, dass der erforderliche Gesamt-Zeitaufwand in sämtlichen Ländern insbesondere durch solche Verfahren determiniert wird, die vor der Aufnahme der Geschäftstätigkeit in der Vorgründungsphase abgeschossen sein müssen, so dass es zu Verzögerungen kommen kann, wenn ein Existenzgründer in der Vorgründungsphase zu spät mit den Vorbereitungen beginnt. Bei den Gründungstypen III - V zeigen sich in den untersuchten Ländern in der Vorgrün-

dungsphase deutliche Unterschiede hinsichtlich des Umfangs der administrative Erfordernisse. Sofern die Vorgründungsphase entfällt, sind Existenzgründungen in allen untersuchten Ländern ohne großen bürokratischen Aufwand zu realisieren. Bemerkenswert ist hier, dass die Verwaltungsverfahren für alle untersuchten Gründungstypen einzig in Deutschland einen jeweils unterdurchschnittlichen Zeitaufwand erfordern.

Eine Recherche des umfangreichen und sehr vielfältigen Angebots an Ratgeberliteratur zu Fragen von Unternehmensgründungen hat für Deutschland ergeben, dass die formalen Anforderungen an Existenzgründungen und hier insbesondere der Zeitbedarf für die einzelnen Verfahrensschritte noch besser vermittelt werden könnte. Im Vordergrund der Informationsbroschüren stehen zumeist Informationen zu den Aspekten Unternehmerpersönlichkeit und -qualifikation, Rechtsformwahl, Marketing, Finanzplanung etc.. Dem zeitlichen Aspekt der Verwaltungsverfahren könnte hier ein höherer Stellenwert eingeräumt werden.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund bedeutsam, dass Gründer in der Vorgründungsphase mit einer Vielzahl von anspruchsvollen und zeitaufwendigen Planungs- und Gestaltungsaufgaben konfrontiert sind. Bei Kenntnis des voraussichtlich erforderlichen Zeitaufwands für administrative Verfahren könnten Unternehmensgründer somit in die Lage versetzt werden, ein verbessertes Zeit-Management zu betreiben. Sie könnten den Zeitbedarf für Verwaltungsverfahren besser planen und mit den übrigen Vorbereitungsaktivitäten koordinieren.

In diesem Zusammenhang könnte auch geprüft werden, ob in Deutschland nicht die Einrichtung von anders definierten One-stop-shops sinnvoll wäre, die Unternehmensgründer umfassend zu den jeweils erforderlichen Gründungsformalitäten informieren und beraten. Diesem Verständnis von One-stop-shops werden die Gewerbemeldestellen derzeit in Deutschland nicht gerecht, da sie ihre Hauptfunktion als (Gewerbe-) registerführende Behörde und als Weiterleitungsstelle der entgegengenommenen Gewerbemeldungen sehen. Diese von den Gewerbeämtern wahrgenommene Funktion des One-stop-shops ist für Unternehmensgründer kaum mit Zeitersparnissen verbunden.

Eine als Informations- und Beratungszentrum ausgestaltete einzige Anlaufstelle könnte - wie der Ländervergleich zeigt - zu einer Beschleunigung von Gründungsvorhaben führen. Ein ganz wesentlicher Vorteil der One-stop-shops in den anderen Ländern ist, dass die Gründer nicht nur einen umfassenden

Überblick über den Aufbau und den zeitlichen Verlauf der Gründungsformalitäten gewinnen, sondern dass sie zudem auch detaillierte Informationen hinsichtlich der jeweils beizubringenden Unterlagen erhalten.

In Deutschland könnte der Zeitaufwand in der Vorbereitungsphase der Existenzgründung im Hinblick auf die Zusammenstellung der Unterlagen und Ermittlung der zuständigen Behörden weiter reduziert werden. Da die deutschen Gründer im internationalen Vergleich der fünf Gründungstypen bereits jetzt über einen Zeitvorteil verfügen, könnten mit Hilfe der informierenden und beratenden Funktion der One-stop-shops zusätzliche Zeitgewinne erzielt werden, die hauptsächlich in die Zeit vor der ersten Kontaktaufnahme mit den Behörden fallen. Indirekt ließe sich dadurch auch die Verfahrensdauer bei den Behörden verkürzen, weil eine vorgeschaltete Auskunft bzw. Beratung gewährleisten würde, dass die Antragsteller vollständige und korrekte Unterlagen einreichen.[26]

Erst die gleichzeitige Wahrnehmung beider Funktionen im Rahmen von One-stop-shops bietet die Möglichkeit, dass auf der Seite der Existenzgründer und auf der Seite der Behörden liegende Gründe, die zu einer Verzögerung führen können, durch eine einzige Institution beseitigt werden. Die derzeitige Erprobung genau dieses Modells als One-stop-shop in den Niederlanden könnte hier richtungsweisend sein.

Besonders im Hinblick auf komplexe, länger andauernde Genehmigungsverfahren wie sie im Bau- oder umweltrechtlichen Bereich gegeben sind, wäre es sinnvoll, sich frühzeitig direkt mit den zuständigen Fachbehörden oder einer Wirtschaftsförderungseinrichtung in Verbindung zu setzen.[27] Auf diese Weise können Unklarheiten und eventuelle Schwierigkeiten schon im Vorfeld diskutiert und bereinigt werden; Vorgespräche würden die Wahrscheinlichkeit der Einreichung vollständiger und korrekter Unterlagen erhöhen, wodurch einer der Hauptgründe von Verfahrensverzögerungen - Verfahrensstillstand aufgrund des Nachforderns von Unterlagen - vermieden werden könnte.

---

26 In der vorliegenden Untersuchung wurde - wie erwähnt - davon ausgegangen, dass die Gründer vollständige und korrekte Unterlagen beibringen.

27 Bedingt u.a. durch den zunehmenden Standortwettbewerb sowie aufgrund einer gestiegenen Kunden- bzw. Serviceorientierung der öffentlichen Verwaltung handeln die Genehmigungsbehörden oftmals sehr wirtschaftsfreundlich und im Interesse des Investors bzw. Unternehmensgründers.

Wenn mehrere Behörden in ein Genehmigungsverfahren involviert sind, wäre der verstärkte Einsatz von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien wertvoll, welcher zu einer weiteren (Verfahrens-) Beschleunigung führen kann wie das Beispiel des "Site Plan Review Tracking System" im US-Bundesstaat Georgia zeigt.

Auf der anderen Seite sollten auch die Regulierungsdichte und die Komplexität der gesetzlichen Vorschriften Anlass zur Überprüfung geben und Wege nach einer Vereinfachung von Verwaltungsvorschriften gesucht werden. Auch in Bezug auf die Umsetzung der verfahrenstechnischen Empfehlungen der Europäischen Kommission besteht in Deutschland Nachholbedarf. Sie könnten ebenfalls einen Beitrag zur Beschleunigung von Gründungsvorhaben in Deutschland leisten.

Schließlich können selbst im Hinblick auf die Untersuchung nur eines einzigen Gründungstyps kaum verallgemeinerbare Aussagen auch nur für ein einziges Land getroffen werden. Nicht zuletzt aufgrund des auch intranational wirksamen Standortwettbewerbs können die Verfahrensdauern und hier speziell solche für komplexere Genehmigungsverfahren innerhalb eines Landes zwischen einzelnen Regionen bzw. Kommunen divergieren.

5. Anhang

Tabelle A: Übersicht der vor Baubeginn einzuholenden Genehmigungen

Land	Datum[28]	Einzuholende Genehmigungen vor Baubeginn am 01.03
D	01.12 (Vj.)	Baugenehmigung der kommunalen Baubehörde
USA	19.01	Planungsgenehmigung des Site Development Department
	16.02	Baugenehmigung des Building Inspection Department --> (aufeinanderfolgende Verfahren)
UK	22.12 (Vj.)	Planungsgenehmigung des Planning Department
	16.02	Baugenehmigung des Building Control Department --> (aufeinanderfolgende Verfahren)
A	01.12 (Vj.)	Baurechtliche Bewilligung durch die kommunale Baubehörde
	01.01	ggf. Betriebsanlagenbewilligung durch die kommunale Gewerbebehörde[29]
NL	30.11 (Vj.)	Baugenehmigung der kommunalen Baubehörde
	01.09 (Vj.)	ggf. Umweltgenehmigung der kommunalen Umweltbehörde[30]
	01.02	ggf. für weniger gefährliche Vorhaben nur Registrierung bei der kommunalen Umweltbehörde[31]
	01.12 (Vj.)	ggf. Feuerwehrgenehmigung bei Lagerung gefährlicher Stoffe[32]
F	01.12 (Vj.)	Baugenehmigung der kommunalen Baubehörde

© IfM Bonn

(Vj.) = Vorjahr

Quelle: Eigene Auswertung

---

28 Die angegebenen Daten zeigen an, wann die baubedingten Genehmigungsverfahren spätestens zu initiieren sind, damit unter Berücksichtigung der jeweiligen Verfahrensdauer ein rechtzeitiger Baubeginn zum 01.03 ermöglicht wird. Für den Monat Februar wurde aus Gründen der Standardisierung eine Länge von 30 Tagen zugrunde gelegt.

29 Notwendig u.a. für Lebensmittelgeschäfte und Malerbetriebe.

30 Ist eine Umweltgenehmigung der kommunalen Umweltbehörde erforderlich, so beginnt das Baugenehmigungsverfahren erst nach Bewilligung der Umweltgenehmigung (aufeinanderfolgende Verfahren).

31 Registrierung erforderlich u.a. für Lebensmittelgeschäfte und Malerbetriebe.

32 Erforderlich u.a. für Malerbetriebe.

Tabelle B: Übersicht der Gründungsformalitäten für Unternehmen ohne Beschäftigte

Land	Datum[33]	Gründungsformalitäten nach Geschäftsbeginn am 01.09
D	01.09	Gewerbeanmeldung bei der kommunalen Gewerbemeldestelle
	22.09	Anmeldung beim Finanzamt
USA	01.09	Beantragung einer Business Licence bei der Kommune
	01.09	Registrierung beim State Department of Revenue
UK	01.09	Registrierung beim Inland Revenue National Insurance Contributions Office
	01.09	Anmeldung beim kommunalen Business Rates Department
	01.09	ggf. Registrierung als Umsatzsteuerpflichtiger bei Customs & Excise[34]
A		(fakultativ: zum Erlass von Gründungsgebühren Einholen einer Neugründerbestätigung bei der Wirtschaftskammer)
	01.09	Anmeldung des nicht-bewilligungspflichtigen Gewerbes bei der kommunalen Gewerbebehörde
	14.09	Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt
	30.09	Anmeldung beim Finanzamt
NL	01.09	Registrierung bei der Handelskammer
	01.09	Anmeldung beim Finanzamt
F	15.09	Registrierung beim Zentrum für Unternehmensformalitäten (CFE)
	31.12	Anmeldung beim Finanzamt

© IfM Bonn

Quelle: Eigene Auswertung

33 Die angegebenen Daten zeigen den spätest möglichen Termin für Meldepflichten an, die in der Nachgründungsphase - beginnend mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit am 01. September - zu erfüllen sind.

34 Sobald der umsatzsteuerpflichtige Umsatz den Betrag von 52.000 Pfund übersteigt, ist die Anmeldung verpflichtend. Eine freiwillige - u.a. für den Vorsteuerabzug erforderliche - Registrierung zum Geschäftsbeginn ist möglich.

Tabelle C: Übersicht der Gründungsformalitäten für Unternehmen mit Beschäftigten

Land	Datum[35]	Gründungsformalitäten vor bzw. nach Geschäftsbeginn am 01.09
D	01.09	Gewerbeanmeldung bei der kommunalen Gewerbemeldestelle
	08.09	Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft
	15.09	Einholen einer Betriebsnummer vom Arbeitsamt
	15.09	Anmeldung der Mitarbeiter zur Sozialversicherung bei der jeweiligen Krankenkasse
	22.09	Anmeldung beim Finanzamt
USA	31.08	Einholen einer Employer Identification Number vom Internal Revenue Service
	31.08	Abschluss einer Unfallversicherung für die Mitarbeiter und Meldung an den State Board of Workers´ Compensation
	01.09	Beantragung einer Business Licence bei der Kommune
	01.09	Registrierung beim State Department of Revenue
	10.09	Beantragung einer State Unemployment Account Number und Meldung der Mitarbeiter beim State Department of Labor
UK	01.09	Registrierung beim Inland Revenue National Insurance Contributions Office
	01.09	Anmeldung beim kommunalen Business Rates Department
	01.09	ggf. Registrierung als Umsatzsteuerpflichtiger bei Customs & Excise[36]
	02.09	Meldung der Mitarbeiter bei Inland Revenue
A		(fakultativ: zum Erlass von Gründungsgebühren Einholen einer Neugründerbestätigung bei der Wirtschaftskammer)
	01.09	Anmeldung des nicht-bewilligungspflichigen Gewerbes bei der kommunalen Gewerbebehörde
	01.09	Anmeldung der Mitarbeiter bei der Gebietskrankenkasse
	14.09	Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt
	30.09	Anmeldung beim Finanzamt
		© IfM Bonn

35 Angegebene Daten vor dem Geschäftsbeginn am 01. September zeigen an, wann Verwaltungsverfahren in der Vorgründungsphase spätestens zu initiieren sind, damit unter Berücksichtigung der jeweiligen Verfahrensdauer ein rechtzeitiger Unternehmensstart zum 01.09 ermöglicht wird. Daten mit Beginn des 01.09 und später geben den spätest möglichen Termin für Meldepflichten an, die in der Nachgründungsphase zu erfüllen sind.

36 Sobald der umsatzsteuerpflichtige Umsatz den Betrag von 52.000 Pfund übersteigt, ist die Anmeldung verpflichtend. Eine freiwillige - u.a. für den Vorsteuerabzug erforderliche - Registrierung zum Geschäftsbeginn ist möglich.

Fortsetzung Tabelle C

Land	Datum	Gründungsformalitäten vor bzw. nach Geschäftsbeginn am 01.09
NL	01.09	Registrierung bei der Handelskammer
	01.09	Anmeldung beim Finanzamt
	01.09	Registrierung des Unternehmens beim zuständigen ARBO-Dienst
	08.09	Anmeldung der Mitarbeiter bei der Krankenkasse
	29.09	Anmeldung der Mitarbeiter bei der Unfallversicherung
F	22.08	Registrierung beim Zentrum für Unternehmensformalitäten (CFE)
	24.08	Anmeldung der Mitarbeiter bei der Sozialversicherungsagentur URSSAF
	31.08	Registrierung des Unternehmens bei der Unternehmensinspektion
	30.11	Anmeldung der Mitarbeiter bei den Sozialversicherungseinrichtungen ARRCO bzw. AGIRC
	31.12	Anmeldung beim Finanzamt
		© IfM Bonn

Quelle: Eigene Auswertung

Tabelle D: Übersicht der Gründungsformalitäten für Immobilienmakleragenturen mit Beschäftigten

Land	Datum[37]	Gründungsformalitäten vor bzw. nach Geschäftsbeginn am 01.09
D	24.08	Beantragung einer Maklererlaubnis, eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister sowie eines polizeilichen Führungszeugnisses bei der kommunalen Gewerbebehörde
	24.08	Beantragung einer Auskunft in Steuersachen beim Finanzamt
	24.08	Beantragung von Auszügen aus der Schuldnerkartei sowie aus der Konkurs- und Insolvenzabteilung beim Amtsgericht
	01.09	Gewerbeanmeldung bei der kommunalen Gewerbemeldestelle
	08.09	Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft
	15.09	Einholen einer Betriebsnummer vom Arbeitsamt
	15.09	Anmeldung der Mitarbeiter zur Sozialversicherung bei der jeweiligen Krankenkasse
	22.09	Anmeldung beim Finanzamt
USA	17.08	Erfolgreiches Absolvieren eines Schulungskurses und Anmeldung bei der Georgia Real Estate Commission
	31.08	Einholen einer Employer Identification Number vom Internal Revenue Service
	31.08	Abschluss einer Unfallversicherung für die Mitarbeiter und Meldung an den State Board of Workers´ Compensation
	01.09	Beantragung einer Business Licence bei der Kommune
	01.09	Registrierung beim State Department of Revenue
	10.09	Beantragung einer State Unemployment Account Number und Meldung der Mitarbeiter beim State Department of Labor
UK	01.09	Registrierung beim Inland Revenue National Insurance Contributions Office
	01.09	Anmeldung beim kommunalen Business Rates Department
	01.09	ggf. Registrierung als Umsatzsteuerpflichtiger bei Customs & Excise[38]
	02.09	Meldung der Mitarbeiter bei Inland Revenue
		© IfM Bonn

[37] Angegebene Daten vor dem Geschäftsbeginn am 01. September zeigen an, wann Verwaltungsverfahren in der Vorgründungsphase spätestens zu initiieren sind, damit unter Berücksichtigung der jeweiligen Verfahrensdauer ein rechtzeitiger Unternehmensstart zum 01.09 ermöglicht wird. Daten mit Beginn des 01.09 und später geben den spätest möglichen Termin für Meldepflichten an, die in der Nachgründungsphase zu erfüllen sind.

[38] Sobald der umsatzsteuerpflichtige Umsatz den Betrag von 52.000 Pfund übersteigt, ist die Anmeldung verpflichtend. Eine freiwillige - u.a. für den Vorsteuerabzug erforderliche - Registrierung zum Geschäftsbeginn ist möglich.

Fortsetzung Tabelle D

Land	Datum	Gründungsformalitäten vor bzw. nach Geschäftsbeginn am 01.09
A		(fakultativ: zum Erlass von Gründungsgebühren Einholen einer Neugründerbestätigung bei der Wirtschaftskammer)
	19.07	Antrag auf Ausübung eines bewilligungspflichtigen Gewerbes bei der Landesregierung
	01.09	Anmeldung der Mitarbeiter bei der Gebietskrankenkasse
	14.09	Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt
	30.09	Anmeldung beim Finanzamt
NL	01.09	Registrierung bei der Handelskammer
	01.09	Anmeldung beim Finanzamt
	01.09	Registrierung des Unternehmens beim zuständigen ARBO-Dienst
	08.09	Anmeldung der Mitarbeiter bei der Krankenkasse
	29.09	Anmeldung der Mitarbeiter bei der Unfallversicherung
F	17.07	Registrierung beim Zentrum für Unternehmensformalitäten (CFE)
	19.07	Anmeldung beim Immobilienmaklerverband
	07.08	Beantragung einer Maklererlaubnis bei der Kommune
	24.08	Anmeldung der Mitarbeiter bei der Sozialversicherungsagentur URSSAF
	31.08	Registrierung des Unternehmens bei der Unternehmensinspektion
	30.11	Anmeldung der Mitarbeiter bei den Sozialversicherungseinrichtungen ARRCO bzw. AGIRC
	31.12	Anmeldung beim Finanzamt
		© IfM Bonn

Quelle: Eigene Auswertung

Tabelle E: Übersicht der Gründungsformalitäten für Lebensmittelgeschäfte mit Beschäftigten

Land	Datum[39]	Gründungsformalitäten vor bzw. nach Geschäftsbeginn am 01.09
D	17.08	Beantragung von Gesundheitszeugnissen beim Gesundheitsamt
	01.09	Gewerbeanmeldung bei der kommunalen Gewerbemeldestelle
	08.09	Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft
	15.09	Einholen einer Betriebsnummer vom Arbeitsamt
	15.09	Anmeldung der Mitarbeiter zur Sozialversicherung bei der jeweiligen Krankenkasse
	15.09	Erstkontrolle durch das Lebensmittelüberwachungsamt
	22.09	Anmeldung beim Finanzamt
USA	01.08	Beantragung einer Lizenz zum Verkauf alkoholischer Getränke bei der Kommune
	17.08	Beantragung einer Lizenz zum Verkauf alkoholischer Getränke beim State Department of Revenue
	17.08	Beantragung einer Food Sales Establishment Licence beim State Department of Agriculture
	31.08	Einholen einer Employer Identification Number vom Internal Revenue Service
	31.08	Abschluss einer Unfallversicherung für die Mitarbeiter und Meldung an den State Board of Workers´ Compensation
	01.09	Beantragung einer Business Licence bei der Kommune
	01.09	Registrierung beim State Department of Revenue
	10.09	Beantragung einer State Unemployment Account Number und Meldung der Mitarbeiter beim State Department of Labor
UK	03.08	Beantragung einer Genehmigung beim kommunalen Umwelt- und Gesundheitsamt
	01.09	Registrierung beim Inland Revenue National Insurance Contributions Office
	01.09	Anmeldung beim kommunalen Business Rates Department

© IfM Bonn

39 Angegebene Daten vor dem Geschäftsbeginn am 01. September zeigen an, wann Verwaltungsverfahren in der Vorgründungsphase spätestens zu initiieren sind, damit unter Berücksichtigung der jeweiligen Verfahrensdauer ein rechtzeitiger Unternehmensstart zum 01.09 ermöglicht wird. Daten mit Beginn des 01.09 und später geben den spätest möglichen Termin für Meldepflichten an, die in der Nachgründungsphase zu erfüllen sind.

Fortsetzung Tabelle E

Land	Datum	Gründungsformalitäten vor bzw. nach Geschäftsbeginn am 01.09
	01.09	ggf. Registrierung als Umsatzsteuerpflichtiger bei Customs & Excise[40]
	02.09	Meldung der Mitarbeiter bei Inland Revenue
A		(fakultativ: zum Erlass von Gründungsgebühren Einholen einer Neugründerbestätigung bei der Wirtschaftskammer)
	17.08	Beantragung von Gesundheitszeugnissen beim Gesundheitsamt
	01.09	Anmeldung des nicht-bewilligungspflichtigen Gewerbes bei der kommunalen Gewerbebehörde
	01.09	Anmeldung der Mitarbeiter bei der Gebietskrankenkasse
	14.09	Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt
	30.09	Anmeldung beim Finanzamt
NL	01.09	Registrierung bei der Handelskammer
	01.09	Anmeldung beim Finanzamt
	01.09	Registrierung des Unternehmens beim zuständigen ARBO-Dienst
	01.09	Registrierung beim Board for Retail Trade
	08.09	Anmeldung der Mitarbeiter bei der Krankenkasse
	29.09	Anmeldung der Mitarbeiter bei der Unfallversicherung
F	22.08	Registrierung beim Zentrum für Unternehmensformalitäten (CFE)
	24.08	Anmeldung der Mitarbeiter bei der Sozialversicherungsagentur URSSAF
	24.08	Beantragung einer Genehmigung zum Verkauf alkoholischer Getränke und Brotwaren bei der Kommune
	31.08	Registrierung des Unternehmens bei der Unternehmensinspektion
	30.11	Anmeldung der Mitarbeiter bei den Sozialversicherungseinrichtungen ARRCO bzw. AGIRC
	31.12	Anmeldung beim Finanzamt
	unbestimmt[41]	Erstkontrolle durch das Lebensmittelüberwachungsamt
		© IfM Bonn

Quelle: Eigene Auswertung

[40] Sobald der umsatzsteuerpflichtige Umsatz den Betrag von 52.000 Pfund übersteigt, ist die Anmeldung verpflichtend. Eine freiwillige - u.a. für den Vorsteuerabzug erforderliche - Registrierung zum Geschäftsbeginn ist möglich.

[41] Zu welchem genauen Zeitpunkt die Erstkontrolle durch das Lebensmittelüberwachungsamt durchgeführt wird, liegt im Ermessen der Behörde.

Tabelle F: Übersicht der Gründungsformalitäten für Malerbetriebe mit Beschäftigten

Land	Datum[42]	Gründungsformalitäten vor bzw. nach Geschäftsbeginn am 01.09
D	31.08	Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer
	01.09	Gewerbeanmeldung bei der kommunalen Gewerbemeldestelle
	08.09	Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft
	15.09	Einholen einer Betriebsnummer vom Arbeitsamt
	15.09	Anmeldung der Mitarbeiter zur Sozialversicherung bei der jeweiligen Krankenkasse
	22.09	Anmeldung beim Finanzamt
USA	31.08	Einholen einer Employer Identification Number vom Internal Revenue Service
	31.08	Abschluss einer Unfallversicherung für die Mitarbeiter und Meldung an den State Board of Workers´ Compensation
	01.09	Beantragung einer Business Licence bei der Kommune
	01.09	Registrierung beim State Department of Revenue
	10.09	Beantragung einer State Unemployment Account Number und Meldung der Mitarbeiter beim State Department of Labor
UK	01.09	Registrierung beim Inland Revenue National Insurance Contributions Office
	01.09	Anmeldung beim kommunalen Business Rates Department
	01.09	ggf. Registrierung als Umsatzsteuerpflichtiger bei Customs & Excise[43]
	02.09	Meldung der Mitarbeiter bei Inland Revenue
A		(fakultativ: zum Erlass von Gründungsgebühren Einholen einer Neugründerbestätigung bei der Wirtschaftskammer)
	01.09	Anmeldung des nicht-bewilligungspflichtigen Gewerbes bei der kommunalen Gewerbebehörde
	01.09	Anmeldung der Mitarbeiter bei der Gebietskrankenkasse
	14.09	Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt
	30.09	Anmeldung beim Finanzamt © IfM Bonn

42 Angegebene Daten vor dem Geschäftsbeginn am 01. September zeigen an, wann Verwaltungsverfahren in der Vorgründungsphase spätestens zu initiieren sind, damit unter Berücksichtigung der jeweiligen Verfahrensdauer ein rechtzeitiger Unternehmensstart zum 01.09 ermöglicht wird. Daten mit Beginn des 01.09 und später geben den spätest möglichen Termin für Meldepflichten an, die in der Nachgründungsphase zu erfüllen sind.

43 Sobald der umsatzsteuerpflichtige Umsatz den Betrag von 52.000 Pfund übersteigt, ist die Anmeldung verpflichtend. Eine freiwillige - u.a. für den Vorsteuerabzug erforderliche - Registrierung zum Geschäftsbeginn ist möglich.

Fortsetzung Tabelle F

Land	Datum	Gründungsformalitäten vor bzw. nach Geschäftsbeginn am 01.09
NL	24.08	Beantragung einer Genehmigung für den Transport gefährlicher Stoffe bei SIEV
	01.09	Registrierung bei der Handelskammer
	01.09	Anmeldung beim Finanzamt
	01.09	Registrierung des Unternehmens beim zuständigen ARBO-Dienst
	01.09	Registrierung beim Board for Painting
	08.09	Anmeldung der Mitarbeiter bei der Krankenkasse
	29.09	Anmeldung der Mitarbeiter bei der Unfallversicherung
F	22.08	Registrierung beim Zentrum für Unternehmensformalitäten (CFE)
	24.08	Anmeldung der Mitarbeiter bei der Sozialversicherungsagentur URSSAF
	31.08	Registrierung des Unternehmens bei der Unternehmensinspektion
	30.11	Anmeldung der Mitarbeiter bei den Sozialversicherungseinrichtungen ARRCO bzw. AGIRC
	31.12	Anmeldung beim Finanzamt

© IfM Bonn

6. Literaturverzeichnis

AGENCE POUR LA CREATION D'ENTREPRISES (2000): Von der Unternehmensgründung zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Zahlen 1999, o.a.O., (www.apce.com/al/alcrea99.html)

BARCLAYS BANK (2000): Starting Up in Business, (http://www.businesspark.barclays.com/reviews/startup.htm)

BÜTER, C. (1998): Administrative Belastungen und Thesen zum Bürokratieabbau. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung im Handwerk, in: Internationales Gewerbearchiv, Nr. 1/98, S. 32-48

CENTRAAL BUREAU VOOR DE STATISTIEK (1999): Bedrijven naar Rechtsform vanaf 1993, Voorburg/Heerlen, (http://www.statline.cbs.nl/statweb)

CREDITREFORM (2000): Insolvenzen, Neugründungen, Löschungen 1. Halbjahr 2000, Neuss

DEPARTMENT OF THE ENVIRONMENT (1994): Planning Permission. A Guide For Business, London

DEUTSCHE AUSGLEICHSBANK (1999): Gründungsbremse Bürokratie, Bonn

EUROPÄISCHE KOMMISSION (1997): Empfehlung der Kommission zur Verbesserung und Vereinfachung des Umfelds von Unternehmensgründungen, KOM (1997) 1161 endg. vom 22.4.1997, Brüssel

EUROPÄISCHE KOMMISSION (1999a): Bericht der Kommission über die konzertierten Aktionen mit den Mitgliedstaaten im Bereich der Unternehmenspolitik, KOM (1999) 569 endg. Vom 9.11.1999, Brüssel

EUROPÄISCHE KOMMISSION (1999b): Hindernisse für die Gründung von Kleinstunternehmen in der Europäischen Union, Schlussbericht, Brüssel

FRIEDRICH, W.; KRANTZ, H; SCHORN, M. (2000): Abbau bürokratischer Hindernisse bei Existenzgründungen und -übernahmen, in: Studien der WSF Wirtschafts- und Sozialforschung, Heft 24, Kerpen

GEORGIA SECRETARY OF STATE (2000): Secretary of State Cathy Cox, Atlanta, (http://www.sos.state.ga.us)

HECHELTJEN, P.; DYAS, S. (1997): Genehmigungsverfahren bei Handwerksunternehmen: Verfahrensinformation, Fehleranalyse und Hilfestellungen, eine Untersuchung im Auftrag der Handwerkskammer Trier, Trier

INSTITUT FÜR MITTELSTANDSFORSCHUNG; WIRTSCHAFTS- UND SOZIALFORSCHUNG WSF (1997): Wissenschaftliche Begleitforschung 1996 zur Gründungsoffensive NRW, Bonn

JENKINS, M.D. (1999): Starting and Operating a Business in the U.S.A. - Georgia Chapter (auf zugehöriger CD-ROM), Palo Alto

LOGOTECH (1997): International Comparison of the formal requirements and administrative procedures required for the formation of SME's of any legal status in the EU and other major countries, EIMS Publication No. 58

O.V. (1999): New Businesses, in: The Economist, Volume 353, No. 8141, S. 143

SCHORN, M. (2000): Wissenschaftliche Begleitung der Projektgruppe "Abbau von Bürokratie", Bericht (unveröffentlichte Fassung), Kerpen

STATISTICS BUREAU & STATISTICS CENTER. GOVERNMENT OF JAPAN (2000): Outline of the Results of the 1996 Establishment and Enterprise Census, Tokyo, (http://www.stat.go.jp/english/15d0.htm)

STATISTISCHES BUNDESAMT (1999): Unternehmen und Arbeitsstätten, Fachserie 2, Reihe 5, Gewerbeanzeigen, Wiesbaden

U.S. CENSUS BUREAU (2000): Statistical Abstract of the United States: 1999, Washington, (http://www.census.gov/statab/www)

VIEWEG, H.-G. (1997): Die öffentliche Verwaltung als Standortfaktor, in: IFO-Schnelldienst, Nr. 7/97, S. 18-24

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH (2000): Unternehmensneugründungen in Österreich 1993-1999, Wien

WORLD ECONOMIC FORUM (1999): Global Competitiveness Report, Genf